

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden:

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (kursiv)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta</p> <p>03.04.2025</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><u>Bauleitplanung</u></p> <p><i>Die Gemeinden können gem. § 245e Abs. 1 BauGB sog. isolierte Positivplanungen vornehmen, um zusätzliche Flächen für die Windenergie unter Beibehaltung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde dabei die Grundzüge der Planung erhält.</i></p> <p><i>Laut § 245e Abs. 1 Satz 7 BauGB ist regelmäßig von einer Einhaltung der Grundzüge der Planung auszugehen, wenn nicht mehr als 25 % der bisherigen Fläche neu ausgewiesen werden sollen. Diese Regelannahme ist aber kein Grenzwert. Daher ist in die Begründung darzulegen, was die Grundzüge der Planung der 03. Änderung des Flächennutzungsplans sind und in welchem Verhältnis die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplans zu diesen Grundzügen steht. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Abwägung der 03. Änderung zu legen, um die Einhaltung der Grundzüge der Planung zu belegen. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, aus welchen Gründen die nun in der 12. Änderung darzustellenden Flächen nicht Bestandteil der 03. Änderung waren.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anteil der Neudarstellung im Rahmen dieser 12. Änderung werden an den 186,4 ha beträgt ca. 28,0 % und damit etwas mehr als 25 %. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geht trotz der Überschreitung von 25 % davon aus, dass die „Grundzüge der Planung“ nicht tangiert werden. Sie stellt dazu folgende Gründe in die Abwägung ein, die auch in der Begründung ergänzt werden:</i></p> <p><i>Die 3. Flächennutzungsplanänderung basiert auf einer Windenergieflächenpotentialanalyse aus dem Jahr 2016. Darin waren die im Plangebiet gelegenen Flächen dieser 12. Änderung als Potenzialflächen nach Abzug von harten und weichen Potenzialflächen als geeignet für die Windenergienutzung zunächst erkannt worden. Nach städtebaulicher Abwägung wurden die Flächen aber nicht für eine Darstellung von Sondergebieten in der 3. Flächennutzungsplanänderung empfohlen. Die Zurückstellung wurde mit den Freihaltezielen für das Landschaftsbild begründet.</i></p> <p><i>Die Ergebnisse der Windenergieflächenpotentialanalyse 2016 wurden im Vorfeld dieser 12. Flächennutzungsplanänderung überprüft. Die Überprüfung erfolgte in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Landkreis Vechta. Die im Geltungsbereich dieser 12. Änderung gelegenen Flächen wurden auch in der Überprüfung als geeignet für die Windenergienutzung festgestellt.</i></p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>In der Begründung sollte in Kapitel 2.3 noch weiter ausgeführt werden, aus welchen Gründen die Flächen 3, 4 und 7 nicht weiterverfolgt werden. Sofern die Ausweisung dieser Flächen zur Nichtwahrung der Grundzüge der Planung der 03. Änderung des FNP geführt hätte, wird empfohlen dies kurz darzulegen.</p>	<p>Die Argumentation in der 3. Flächennutzungsplanänderung, die zunächst zur Zurückstellung der im Geltungsbereich dieser 12. Änderung gelegenen Flächen führte, wird nun überarbeitet. Die Grundzüge werden dabei – auch über die rechnerische Ermittlung hinaus – nicht in Frage gestellt, da die damals zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen nicht verändert werden. Die Belange des Landschaftsbildes als städtebauliches Kriterium werden jedoch zurückgestellt und der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind der Vorzug gegeben.</p> <p>In dieser ergänzten Abwägung wird insbesondere auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und den § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) abgestellt, wonach die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Landkreis Vechta hat zudem im Dezember 2022 die Änderung des Regionalen Raumordnungsplans eingeleitet. Der gesetzliche Flächenbeitragswert von 1,56 % (= 1.270 ha) kann nur mit planerischer Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen gewährleistet werden. Im April 2024 hat daher der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den Grundsatz gefasst, dass zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele eigene Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.</p> <p>Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse verblieben fünf Potentialflächen für die Windenergie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche 2: Nellinghof/Bieste (ca. 60 ha) - Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha) - Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha) - Fläche 6: Erweiterung Windpark Vörden südlich der L 76 (100 ha) - Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha). <p>Die von der Politik ins Spiel gebrachte Potenzialfläche in den Dammer Bergen wurde als hochgradig kritisch eingestuft (Gebiet beinhaltet zahlreiche naturschutzfachlich wertvolle Flächen, liegt zudem Nähe zum FFH-Schutzgebiet Dammer Berge und würde erhebliche Eingriffe in den Baumbestand verursachen).</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung der verbleibenden fünf Potentialflächen wurden die o.g. Flächen 3, 4 und 7 aus folgenden Gründen ausgeklammert:</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Aussagen zur Betroffenheit des Artenschutzes hinsichtlich Brut-/Gastvögel können erst abschließend getroffen werden, sobald das entsprechende avifaunistische Gutachten vorgelegt wird. Die in der Begründung und im Umweltbericht vorgenommenen Aussagen und Schlussfolgerungen zum Artenschutz sind aufgrund des noch nicht vorhandenen Gutachtens und der bisher nicht dargelegten Datenlage zu Gastvögeln nur als vorläufig anzusehen.</p>	<p>Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha), Verzicht aufgrund: <i>Kleinflächigkeit und somit Streuwirkung vermeiden. Die Fläche könnte zukünftig durch die Lage an der Autobahn (200 m Abstand je Fahrtrichtung) privilegiert zugunsten Freiflächen-PV-Anlagen nutzbar sein.</i></p> <p>- Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha), Verzicht aufgrund: <i>Wegen des artenschutzrechtlichen Potentials ist voraussichtlich nur die westliche Teilfläche zur Größe von ca. 34 ha nutzbar - hohe Belange für Natur und Umwelt (insbesondere wertvolle Bereiche für die Avifauna, Gastvögel, Flugachse Alfsee-Dümmer auch für Schwäne, zwei gut funktionierende Kompensationsflächen mit Erweiterungsoption, Seeadler-Sichtungen). Die Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen im Umfeld der Ortslage Vörden unter Berücksichtigung der Windenergie im angrenzenden Kreis Osnabrück soll vermieden werden. Auch in Bezug auf die gleichmäßige Verteilung bzw. Belastung des Gemeindegebietes mit Windenergieflächen soll auf die Potentialfläche 4 verzichtet werden.</i></p> <p>- Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha), Verzicht aufgrund: <i>Waldrandlage (insbesondere historischer Wald) aus artenschutzrechtlicher Sicht problematisch; mögliches Artenschutzgutachten abwarten - Die Fläche „Mühlendamm“ könnte als Optionsfläche für zukünftige Planungen aufrecht erhalten bleiben</i></p> <p><i>Inwieweit eine Darstellung der zurückgestellten alternativen Flächen die Grundzüge der Planung berühren würde, ist aus Sicht der Gemeinde hier nicht zu thematisieren. Es wurde eine Eignung für die im Geltungsbereich der 12. Änderung gelegenen Flächen erkannt, ohne die Grundzüge der Planung in Frage zu stellen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen der Brut- und Gastvögel aus dem Jahr 2024 wurden zum Entwurfstand in der Begründung ergänzt.</i></p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p><i>Wirksame Antikollisionssysteme sind für den Wespenbussard bislang nicht anerkannt. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen spielen bei dieser Art keine Rolle. Eine Lenkung über die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate ist plausibel darzulegen. Weitere Maßnahmen (u.a. die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) sind diesbezüglich zu prüfen.</i></p> <p><i>Es sollte dargelegt werden, inwieweit sonstige Gastvogelraten, wie zum Beispiel aus den damaligen Untersuchungen für den südlich angrenzenden, bestehenden Windpark oder aus der Publikation von Blüml (Osn.Naturwiss.Mitt. 2017, S 267-296) ausgewertet wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf Daten aus den Fledermauserfassungen des Gondelmonitoring des Bestandswindparks.</i></p> <p><i>Zwar wird in der Begründung auf Seite 15 darauf hingewiesen, dass Schutzgebiete und Schutzobjekte, sowie FFH-Gebiete als Tabuzonen berücksichtigt wurden, es wird aber darauf hingewiesen, dass sich in der unmittelbar östlich angrenzenden Randzone des Campemoores umfangreiche gesetzlich geschützte Biotope befinden.</i></p> <p><i>Eine verbindliche Stellungnahme seitens des UNB zum Artenschutz kann erst nach Vorliegen des vollständigen avifaunistischen Gutachtens erfolgen.</i></p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><i>Im Plangebiet verlaufen mehrere Gewässer des UHV 97. Nach dessen Satzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung und einem Abstand von 10 m bei Gewässern II. Ordnung nicht zulässig.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Im Zuge des Zulassungsverfahrens für die geplante Erweiterung des Windparks Vörden wurden im Jahr 2024 nach den Vorgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta aktuelle Gastvogelerfassungen durchgeführt. Der Ergebnisbericht liegt vor und wurde für den Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung ausgewertet. Hinweise auf bedeutsame Gastvogelvorkommen im Umfeld des Geltungsbereiches ergeben sich daraus nicht. Auf eine Auswertung älterer Quellen, wird aufgrund einer nicht ausreichenden Datenaktualität (vgl. Niedersächsischer Artenschutzleitfaden, Pkt. 5.3, S. 223) verzichtet.</i></p> <p><i>Der Hinweis der außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen geschützten Biotope wird zur Kenntnis genommen. Eine direkte Flächeninanspruchnahme wird durch die Planung nicht vorbereitet. Die im Web-GIS des Landkreises Vechta verzeichneten geschützten Biotope des Campemoores befinden sich in einem Mindestabstand von rd. 150 m. Aussagen hierzu wurden im Umweltbericht ergänzt.</i></p> <p>s.o.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf nachgelagerter Planungsebene sind die entsprechenden Abstände einzuhalten. Die nebenstehenden Informationen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i></p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Bei einer Bauwasserhaltung ist die Entnahme des Grundwassers von mehr als 50 m³ pro Tag oder einer Dauer von mehr als 6 Monaten erlaubnispflichtig. Der Antrag ist mind. sechs Wochen vor Beginn der Wasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreis Vechta zu stellen. Das Antragsformular kann bei der unteren Wasserbehörde angefordert oder im Internet unter www.landkreis-vechta.de heruntergeladen werden.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p><u>Archäologie:</u></p> <p>Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind aus dem Plangebiet keine archäologischen Fundplätze bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden</p> <p>Folgender Hinweis ist in die Planunterlagen zu übernehmen:</p> <p>Hinweis:</p> <p>„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die nebenstehenden Informationen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p><i>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“</i></p> <p><u>Baudenkmale</u></p> <p><i>In der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.</i></p> <p><i>Sollten aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zum Bereich des Naturschutzes weitere Anregungen vorgebracht werden, so werden diese unaufgefordert nachgereicht.</i></p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung enthalten.</i></p>
<p>1</p>	<p>Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta</p> <p>13.08.2025</p> <p>Nach § 4 (2) BauGB</p>	<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Die Ausführungen zu den Voraussetzungen nach § 245e Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Basis dieser naturschutzfachlichen Stellungnahme zur geplanten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der vorliegende Umweltbericht inklusive der als Anhänge benannten Gutachten (Brut- und Gastvögel 2024; Fledermäuse 2024).</p> <p>Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung beigefügten weiteren Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LBP - Maßnahmenkonzept gemäß §6 Wind BG <p>werden zur Kenntnis genommen, stellen jedoch keine Grundlage der naturschutzfachlichen Stellungnahme zur geplanten F-Plan-Änderung dar. Da die genannten Unterlagen inhaltlich dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zuzuordnen sind, werden sie zu gegebener Zeit im entsprechenden Verfahren detailliert gesichtet und fachlich beurteilt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<p>Auf Seite 35 des Umweltberichtes wird ausgeführt: „Im Geltungsbereich sowie dem 1.200 m- Radius wurden Trupps der wind-energiesensiblen Arten Blässgans, Saatgans, Kranich und Sing-schwan nachgewiesen. Dabei kamen keine Trupps innerhalb des Geltungsbereiches sowie im 500 m-Radius um den Gel-tungsbereich herum vor“.</p> <p>Die Aussage, dass keine Trupps innerhalb des Geltungsberei-ches sowie im 500 m-Radius um den Geltungsbereich herum vorkommen, ist so nicht nachvollziehbar, da in der Karte 5 des Avifauna-Gutachtens durchaus Eintragungen innerhalb des Gel-tungsbereiches sowie dessen 500 m-Puffer vorhanden sind.</p> <p>Im Avifauna-Gutachten werden wiederholt Nachweise im Winter der Art Brachpieper benannt. Das ist sehr unwahrscheinlich. Ver-mutlich handelt es sich um die Art Bergpieper.</p>	<p>Es wurden keine Rastvogeltrupps in wertgebender Anzahl (mindestens landesweite Bedeutung) im genannten Bereich festgestellt (z.B. Kiebitz = lokale Bedeutung bei regelmäßig auftretenden 600 Tieren). Eintragungen innerhalb des 500 m – Radius stellen grundsätzlich nur Arten in einer nicht wertgebenden Anzahl (< Landesweit) dar.</p> <p>Die langjährigen Erfahrungen des Kartierers wurden auch in Gebieten gesammelt, in denen der Brachpieper als Brutvogel vorkommt. Auch 2025 sind in Niedersachsen Brachpieper auf dem Durchzug und als Sommergast erfasst worden. Eine Fehlbe-stimmung im Projektgebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, wäre allerdings belanglos. Weder aus dem Vorkommen der einen noch aus der anderen Art ergibt sich ein entscheidungserheblicher Sachverhalt.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Für die Nachvollziehbarkeit der Eingriffsbewertung und für die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfes sollte aus naturschutzfachlicher Sicht bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung eine überschlägige Eingriffsbilanzierung durchgeführt werden.	<p>Die Inhalte des Flächennutzungsplans entsprechen den Vorgaben des BauGB.</p> <p>Eine Eingriffsbilanzierung und die Festlegung einer Kompensation auf Flächennutzungsplanebene ist nicht erforderlich und auch nicht möglich, da auf dieser Ebene in der Regel keine konkreten Daten zu Anlagenart und Anzahl sowie Zuwegungen vorliegen. Zu den grundsätzlich möglichen Eingriffsfolgen und den Bewältigungsmöglichkeiten wird im Umweltbericht an mehreren Stellen ausgeführt. Aus der aktuellen Vorhabenplanung für drei WEA innerhalb des Änderungsbereichs ist der Gemeinde ein Kompensationsbedarf in Höhe von rd. 0,3 ha für das Schutzgut Boden und in Höhe von rd. 7.700 Werteinheiten gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften bekannt. Für das Schutzgut Landschaftsbild ist darüber hinaus eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen. Die Kompensation der Eingriffsfolgen soll voraussichtlich im Bereich Kronlager Mühlenbach/ Ökoko-Konto Pfahlberg erfolgen, ca. 10 km nördlich des Plangebietes. Mit ca. 5 ha stehen hier ausreichend aufwertungsfähige Flächen zur Verfügung. Das Aufwertungspotenzial ist hier mit rd. 78.000 Werteinheiten angegeben. Somit kann neben den o.g. Kompensationsbedarfen des Vorhabens im Bereich der vorliegenden Planung auch der Kompensationsbedarf für ein Antragsvorhaben im Bereich der 11. FNP-Änderung abgegolten werden.</p> <p>Der Gemeinde ist bewusst, dass auch andere Vorhabenplanungen in der dargestellten Fläche möglich sind und sich andere Kompensationsbedarfe ergeben können. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Kompensierbarkeit der Auswirkungen im Naturhaushalt sind der Gemeinde jedoch nicht ersichtlich.</p> <p>Darüber hinaus ist der Gemeinde bekannt, dass sich infolge zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. September 2024 (BVerwG 7 C 3.23 und BVerwG 7 C 4.23) künftig ggf. abweichende Anforderungen hinsichtlich der Kompensation von Landschaftsbild-Beeinträchtigungen durch WEA ergeben. Bisher liegt hierzu jedoch keine anerkannte Methodik zur Ermittlung eines flächenhaften Kompensationsbedarfes vor, so dass hier eine überschlägige Eingriffsbilanzierung für die Gemeinde derzeit nicht zielführend erscheint. Selbst bei zusätzlichen Kompensationsflächenbedarfen für das Landschaftsbild sieht die Gemeinde hier eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Maßnahmen beispielsweise in dem o.g. Flächenpool gegeben.</p> <p>Entsprechende Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p>	<p>Zur Beurteilung der Verfügbarkeit von geeigneten, externen Kompensationsflächen und ggf. erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen sollten zudem aus naturschutzfachlicher Sicht Suchräume für die bereitzustellenden Kompensationsflächen dargestellt werden.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich rechtliche Waldflächen. Oberstes Ziel des NWaldLG ist es, den Wald zu erhalten.</p> <p>Bevor Waldflächen überplant werden können, muss der Nachweis darüber erbracht werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und das keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei Überplanung der Waldfläche wird Waldersatz erforderlich (§ 8 Abs. 4 NWaldLG).</p> <p>Die im § 8 des Landeswaldgesetzes für die Umwandlung von Wald zu beachtenden rechtlichen Anforderungen sind vollumfänglich anzuwenden. Hierbei gelten die in Niedersachsen anzuwendenden Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 05.11.2016).</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es ergeht folgender Hinweis: Bei Errichtung von WEA in oder an Wäldern kann es im Zuge der Genehmigung zu erhöhten Anforderungen an den Brandschutz kommen.</p> <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind aus dem Plangebiet keine archäologischen Fundplätze bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar ist, können sie auch nie ausgeschlossen werden</p> <p>Folgender Hinweis ist in die Planunterlagen zu übernehmen:</p>	<p>Eine Darstellung von Suchräumen im Rahmen der Flächennutzungsplanung stuft die Gemeinde weder als geboten noch als zielführend ein. Eine solche Gebietsdarstellung würde nach Einstufung der Gemeinde die Umsetzung der erforderlichen Kompensation eher erschweren als fördern, da den Vorhabenträgern die Einbringung geeigneter Flächen außerhalb der Suchräume erschwert würde und zudem nachteilige Auswirkungen auf die Pachtpreise innerhalb der Suchräume möglich wären. Darüber hinaus wäre durch eine entsprechende Darstellung im FNP eine Verfügbarkeit der Flächen auch nicht zu bewirken.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sind der Gemeinde keine begründeten Zweifel an der grundsätzlichen Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen ersichtlich.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich Waldflächen, die jedoch nicht überplant werden. Damit sind auch die folgenden drei Hinweise gegenstandslos.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung enthalten.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<p>Hinweis:</p> <p>„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde o- der dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“</p> <p>Baudenkmale sind keine in der näheren Umgebung vorhanden.</p>	<p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist sowohl in der Begründung als auch auf der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Der Hinweis ist sowohl in der Begründung als auch auf der Planzeichnung enthalten.</p>
2	<p>Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Brauergasse 17 49434 Neuenkirchen-Vörden</p> <p>30.03.2025</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen.</i></p> <p><i>Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 96m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Im Brandfall geht von Windkraftanlagen besondere Gefahr aus. Es wird empfohlen mindestens eine unabhängige Wasserentnahmestelle mit mind. 1600ltr/min zu installieren.</i></p> <p><i>Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Hanke abgesprochen worden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>04.04.2025</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</i></p> <p>Baugrund</p> <p><i>Im Untergrund des Standorts stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben.</i></p> <p><i>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie < 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</i></p> <p><i>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u> (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 402u in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</i></p> <p>Boden</p> <p><i>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</i></p>	<p><i>Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Baugrundverhältnisse sind auf Genehmigungsebene in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte zu analysieren.</i></p> <p><i>Die Hinweise zum Bundes-Bodenschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen. Zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ist im Umweltbericht unter anderem in Punkt 1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung ausgeführt.</i></p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den <u>NIBIS® Kartenserver</u> bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in <u>Geofakten 40</u>.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG-Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend <u>GeoBerichte 8 (Stand: 2019)</u>. Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie</p> <p>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem <u>NIBIS® Kartenserver</u> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden, Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass, (...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zum Schutzgut Boden und dem NIBIS Kartenserver werden zur Kenntnis genommen. Das Kartenmaterial ist ausgewertet und die Inhalte sind im Umweltbericht aufgearbeitet. Auch das Vorhandensein schutzwürdigen Bodens ist dort thematisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den <u>Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)</u> hin.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur-schäden zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Flächennutzungsplandarstellung lassen sich keine konkreten Anlagenstandorte und damit konkrete Eingriffe in den Boden ableiten.</p> <p>Dieser Belang wird auf der nachgelagerten Umsetzungsebene berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Flächennutzungsplandarstellung lassen sich keine konkreten Anlagenstandorte und damit konkrete Eingriffe in den Boden ableiten.</p> <p>Diese Hinweise sind auf der nachgelagerten Umsetzungsebene zu berücksichtigen.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 <u>Bodenschutz beim Bauen des LBEG</u> dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 <u>Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis</u> zu finden.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträge sind für diese Flächennutzungsplanänderung nicht von Relevanz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>13.08.2025</p> <p>Nach § 4 (2) BauGB</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind in der Begründung enthalten.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie < 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS© Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS© Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Baugrundverhältnisse sind auf Genehmigungsebene in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte zu analysieren.</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträge sind für diese Flächennutzungsplanänderung nicht von Relevanz.</p> <p>Ausgleichs- und Kompensationsflächen werden auf Flächennutzungsplanebene nicht festgelegt.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Löninger Straße 68 49661 Cloppenburg 31.03.2025</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>Zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete Windenergie im Gemeindegebiet Neuenkirchen - Vörden werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.</i></p> <p><i>Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.</i></p> <p><i>Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.</i></p>	<p><i>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Wesentlichen nur durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ggf. durch die Zuwegungen.</i></p> <p><i>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene und wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt gewährleistet.</i></p> <p><i>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene und wurde zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>Externe Ausgleichsflächen werden auf Flächennutzungsplanebene nicht festgelegt.</i></p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden¹‘.</p> <p>Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.</p> <p>Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Flächennutzungsplanebene werden keine Anlagenstandorte festgelegt.</p>
4	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Löninger Straße 68 49661 Cloppenburg 29.07.2025 Nach § 4 (2) BauGB</p>	<p>Zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete Windenergie im Gemeindegebiet Neuenkirchen - Vörden werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.</p>	<p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Wesentlichen nur durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ggf. durch die Zuwegungen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist in der Begründung enthalten. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt gewährleistet.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.</p> <p>Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.</p> <p>Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.</p> <p>Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene. Der Hinweis ist in der Begründung enthalten.</p> <p>Externe Ausgleichsflächen werden auf Flächennutzungsplanebene nicht festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Flächennutzungsplanebene werden keine Anlagenstandorte festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 19 30519 Hannover 10.03.2025 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p>	<p>Es liegt eine historische Erkundung und Luftbilddauswertung zur Kampfmittelvorerkundung vor. Die Ergebnisse sind in der Begründung wiedergegeben. Grundlage der Auswertung sind 7 historische Aufnahmen der britischen und US-amerikanischen Luftaufklärung aus dem Zeitraum 24.02.1944 bis 25.03.1945. Ergänzend zu den Luftbildern wurden zeitgenössische Primärquellen, wissenschaftliche Sekundärliteratur sowie weitere Quellen ausgewertet, um ein hinsichtlich der Aufgabenstellung belastbares Gesamtergebnis zu erzielen.</p> <p>Basierend auf den geschilderten Befunden wird ein Teil des Untersuchungsgebiets der Flächenkategorie 2 (auf der Fläche werden Kampfmittelbelastungen vermutet oder wurden festgestellt, für die Gefährdungsabschätzung sind weitere Daten erforderlich, es besteht weiterer Erkundungsbedarf) zugeordnet. Dieser Teilbereich umfasst den Bereich um den luftbildsichtig identifizierten Bombentrichter innerhalb des Auswertebereichs. Die übrigen Flächenanteile entfallen auf Kategorie 1 (Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt).</p> <p>Über weitere Maßnahmen wird auf Vorhabenebene entschieden.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbn.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	
5	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>15.07.2025</p> <p>Nach § 4 (2) BauGB</p>	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Es liegt eine historische Erkundung und Luftbilddauswertung zur Kampfmittelvorerkundung vor. Die Ergebnisse sind in der Begründung wiedergegeben. Grundlage der Auswertung sind 7 historische Aufnahmen der britischen und US-amerikanischen Luftaufklärung aus dem Zeitraum 24.02.1944 bis 25.03.1945. Ergänzend zu den Luftbildern wurden zeitgenössische Primärquellen, wissenschaftliche Sekundärliteratur sowie weitere Quellen ausgewertet, um ein hinsichtlich der Aufgabenstellung belastbares Gesamtergebnis zu erzielen.</p> <p>Basierend auf den geschilderten Befunden wird ein Teil des Untersuchungsgebiets der Flächenkategorie 2 (auf der Fläche werden Kampfmittelbelastungen vermutet oder wurden festgestellt, für die Gefährdungsabschätzung sind weitere Daten erforderlich, es besteht weiterer Erkundungsbedarf) zugeordnet. Dieser Teilbereich umfasst den Bereich um den luftbildsichtig identifizierten Bombentrichter innerhalb des Auswertebereichs. Die übrigen Flächenanteile entfallen auf Kategorie 1 (Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt). Über weitere Maßnahmen wird auf Vorhabenebene entschieden.</p> <p>Eine Luftbilddauswertung ist erfolgt.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<p>Eine Kriegsflutbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflutbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	<p>Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 19.03.2025</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind mehrere Haupt- und Hausanschlussleitungen vorhanden. Ich weise Sie daraufhin, dass auf diese Leitungen besondere Rücksicht genommen werden muss. Sollten Umlagungen der Haupt- und/oder Hausanschlussleitungen erforderlich werden, so sind die Kosten vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.</p> <p><u>Zu 4.1 Belange Raumordnung; Abwägung der Gem. Neuenkirchen-Vörden: „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung“</u></p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Leitung und die nebenstehenden Ausführungen wurden zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. Eine erneute Leitungsabfrage erfolgt auf Genehmigungsebene. Den beigefügten Anlagen ist zu entnehmen, dass sich die Leitungen innerhalb der Verkehrsflächen oder außerhalb des Plangebietes befinden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

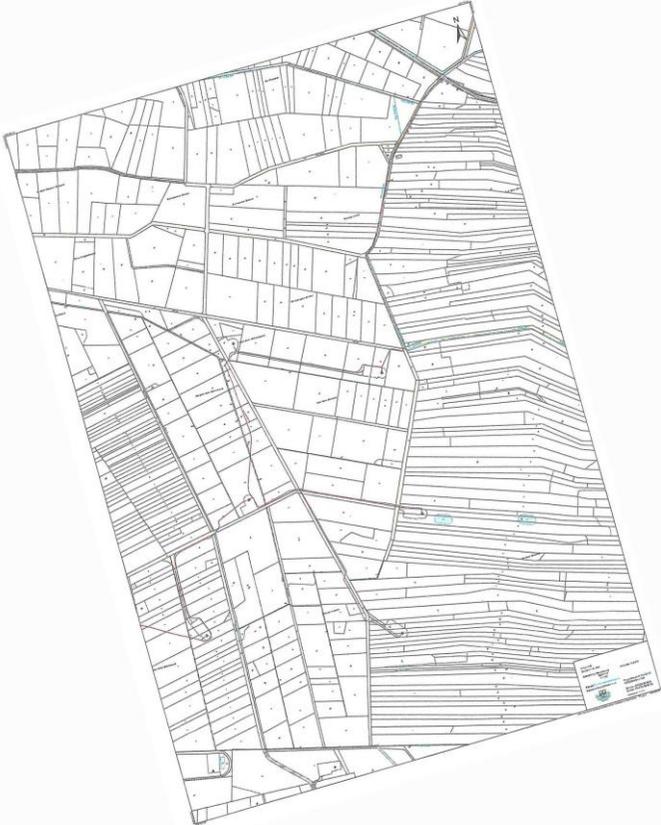
12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück</p>	<p><u>Zu 4.10 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Leitungen: „Brandschutz“</u></p> <p>Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück</p>		

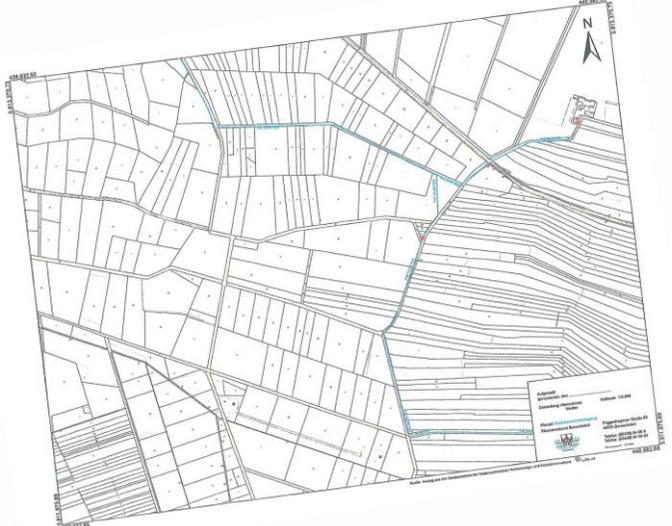
12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück</i></p>		
<p>6</p>	<p>Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 29.07.2025 Nach § 4 (2) BauGB</p>	<p>Mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.03.2025 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Ergänzend hierzu nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 19.03.2025 siehe vorstehend.</p>

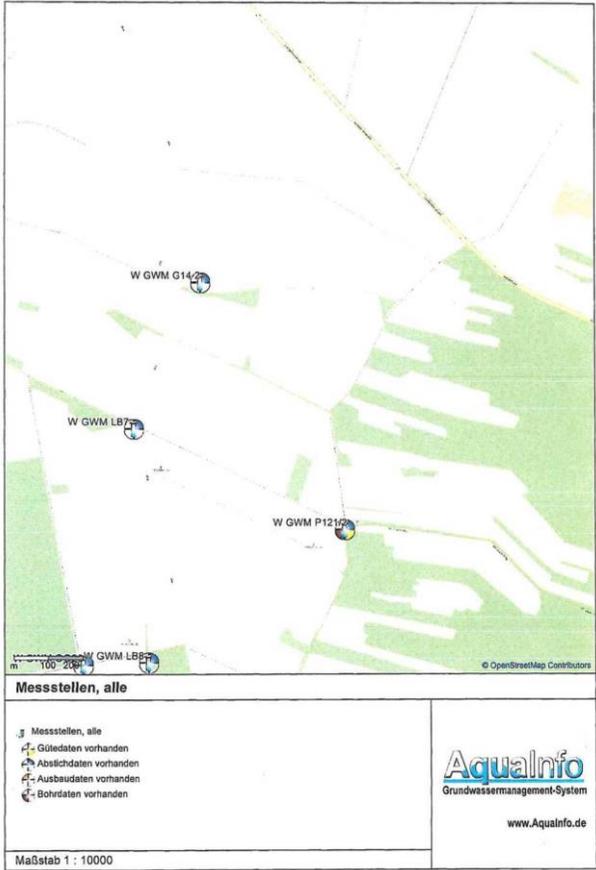
12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück</p>	<p>Im Gebiet des Flächennutzungsplanes verlaufen mehrere Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes Bersenbrück. Beim Einsatz von Schwerlastfahrzeugen (z. B. Transportfahrzeuge, Kräne) sind bei einer Überquerung von Wasserleitungen geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Leitungen zu treffen (z. B. Stahlplatten o. Ä.).</p> <p>In der Regel liegen die Wasserleitungen in einer Tiefe von ca. 1,20 - 1,40 m unter GOK. Aufgrund größerer Leitungsdurchmesser kann die Verlegetiefe jedoch abweichen. Daher ist es zwingend erforderlich, bei allen Kreuzungspunkten die genaue Lage und Tiefe der Wasserleitungen durch geeignete Querschläge zu ermitteln.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise und der aufgeführten Hinweise aus der Stellungnahme vom 19.03.2025, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene. Ein Hinweis auf die Trinkwasserleitungen ist in der Begründung enthalten. Der beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass sich die Leitungen innerhalb der Verkehrsflächen oder außerhalb des Plangebietes befinden.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück		
7	SWO Netz GmbH Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 11.08.2025 Nach § 4 (2) BauGB	<p>Die Unterlagen zu dem o.a. Vorgang haben wir auf die Belange der Wasserwirtschaft geprüft.</p> <p>In Teilbereichen des Änderungsbereichs befinden sich Grundwassermessstellen (siehe Anlage).</p> <p>Eine detaillierte Prüfung dieser Messstellen in Bezug auf die Erweiterung des Windparks erfolgt im späteren Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Bei Fragen zu den Grundwassermessstellen wenden Sie sich an:</p> <p>Meike Weber, Wasserwirtschaft, Te. 0541/2002-1619, Mail: Meike.Webern@swo-netz.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über den Umgang mit den Grundwassermessstellen kann im Genehmigungsverfahren entschieden werden. Eine unmittelbare Betroffenheit ergibt sich auf Flächennutzungsplanebene nicht, da die Anlagenstandort nicht festgelegt werden.</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung SWO Netz GmbH		
8	NGN Fiber Network GmbH & Co. KG Hauptstraße 15 97633 Aubstadt 29.07.2025 Nach § 4 (2) BauGB	<p>Nach detaillierter Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Sie durch die oben genannte Maßnahme nicht in den Schutzstreifen bestehender Anlagen der NGN FIBER NETWORK GmbH & Co. KG kommen.</p> <p>Grundlage für diese Planauskunft sind die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Windpark Vörden“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NGN Fiber Network	<p>Bei Erweiterungen oder Änderungen des geplanten Ausbaubereiches muss eine erneute Anfrage gestellt werden.</p> <p>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an trassenauskunft@ngn-fibernetz.de.</p>	

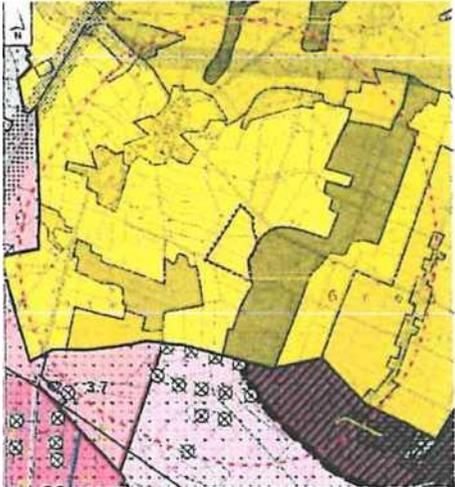
Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:

1. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 26.03.2025
2. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 06.03.2025
3. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 28.03.2025
4. Westnetz GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 03.04.2025
5. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück mit Schreiben vom 07.04.2025
6. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. 42 – Luftverkehr – mit Schreiben vom 13.03.2025
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 26.03.2025
8. Gemeinde Ostercappeln mit Schreiben vom 07.03.2025
9. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 13.03.2025
10. Telefónica Germany GmbH & Co OHG mit Schreiben vom 12.03.2025
11. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 14.04.2025
12. Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 25.03.2025

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:

1. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat mit Schreiben vom 21.07.2025
2. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 13.08.2025
3. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dez. 43 mit Schreiben vom 31.07.2025
4. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 11.08.2025
5. Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 11.08.2025
6. EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 11.07.2025
7. Gemeinde Ostercappeln mit Schreiben vom 15.07.2025
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 15.07.2025
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 16.02.2025
10. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 21.07.2025
11. Westnetz GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 30.07.2025
12. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 04.08.2025
- 13.

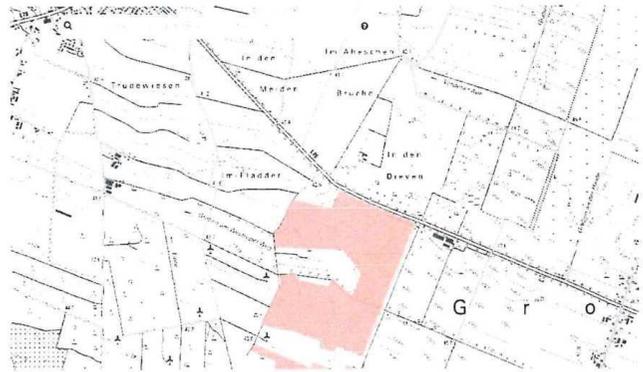
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p><i>Einwender 1</i> [REDACTED] 49434 Neuenkirchen-Vörden 04.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p>Zum o.g. Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich folgenden Bemerkungen machen:</p> <p><i>1.Hindernisbefeuerung</i></p> <p><i>Hindernisbefeuerungen haben einerseits nachts eine erhebliche Störwirkung, andererseits dienen sie der Flugsicherheit. Die Störwirkung lässt sich durch bedarfsgerechte Steuerungen auf ein Minimum reduzieren. Das sollte nach Aussage des Betreibers des jetzigen Windparks Vörden hier schon geschehen sein. Im Vorentwurf zur Änderung des 12. FNP heißt es dazu:</i></p> <p><i>Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Um nicht noch weitere störende Lichter zu den bereits vorhandenen hinzuzufügen schlage ich vor, die Beschreibung „soweit als möglich und sinnvoll“ zu streichen.</i></p> <p><i>Da es möglich ist entsprechende technische Einrichtungen einzubauen, wie der Betreiber mehrfach versichert hat sollte dieses auch zur Pflicht gemacht werden um wenigstens diese Störwirkungen zu reduzieren.</i></p> <p><i>Eine Änderung des FNP sollte erst erfolgen, wenn die Zusagen zur Abschaltung der Nachtbefeuerung der Anlagen des Windparks Vörden erfüllt sind.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht auf Seite 46 heißt es: „Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Ich halte eine solche Freigabe in der Gestaltung der Landschaft für unverantwortlich. Es ist für mich unverständlich, warum der Gemeinderat den zukünftigen Vertretern die Entscheidung der Landschaftsgestaltung durch eine Höhenfestlegung bei Windenergieanlagen aus der Hand nehmen will. Ich möchte deshalb vorschlagen, eine Höhenbegrenzung auf das Maß der jetzigen Anlagen festzulegen.</i></p>	<p><i>Mit dem Energiesammelgesetz 2018 (EnSaG) wurde die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle Windenergieanlagen ab 1. Juli 2020 verpflichtend eingeführt. Das Gesetz regelt, dass Windenergieanlagen, die einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, mit einer BNK ausgestattet werden müssen. Die Aussagen in der Begründung werden präzisiert.</i></p> <p><i>Siehe vorstehend.</i></p> <p><i>Die Pflicht ergibt sich aus der Gesetzeslage unmittelbar.</i></p> <p><i>Auf eine Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan wird auch weiterhin aus folgenden Gründen verzichtet:</i></p> <p><i>- Neu ausgewiesene Plangebiete mit Höhenbegrenzungen dürfen grundsätzlich nicht auf das auf regionalplanerische Ebene nachzuweisende Teilflächenziel angerechnet werden. Damit könnte bei Festlegung einer Höhenbegrenzung das Plangebiet rechnerisch keinen Beitrag zur Erfüllung der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Teilflächenziele leisten.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Einwender 1</p>	 <p>Auch jetzt schon stellen die anvisierten Windenergieanlagen einen massiven Eingriff ins Landschaftsbild dar. Die Grafik auf Seite 41 des Umweltberichts hat das sehr anschaulich gemacht. Große Teile Vördens werden sich in ihrer Wertigkeit im Landschaftsbild deutlich verschlechtern.</p> <p>Damit einher gehen nicht nur Wertverluste der Immobilien, sondern vor allem auch Einbußen in der Lebensqualität durch eine Verschlechterung der Erholungsräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich können nur Höhenbegrenzungen dort vorgenommen werden, wo besondere gewichtige andere öffentliche Belange erheblich beeinträchtigt werden könnten. Das ist hier aber nicht der Fall. An die Begründung einer Höhenbegrenzung ergeben sich aus der Rechtsprechung extrem hohe Ansprüche, die die Gemeinde im vorliegenden Fall nicht erfüllen kann. - Kleinere Windenergieanlagen bedeuten eine deutlich geringere Wirtschaftlichkeit. Kleinere Anlagen lassen sich unter dem System des Ausschreibungssystems im EEG oft gar nicht wirtschaftlich betreiben. Damit käme der Planung eine unzulässige Verhinderungsfunktion zu. - Um dem Belang der optisch bedrängenden Wirkung gerecht zu werden, stellt § 249 Absatz 10 klar, dass Windenergieanlagen in der Regel mindestens im Abstand der zweifachen Anlagenhöhe von zulässiger Wohnnutzung errichtet werden müssen. Daher ist zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung keine Höhenbegrenzung erforderlich. <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durch die Auswirkungen von Windenergieanlagen ausgelösten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt werden.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. Daher entziehen sich auch Entschädigungsfragen der Flächennutzungsplanebene.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	Umso mehr sollte der Gemeinderat an einer Höhenbegrenzung festhalten.	<p>Die Flächen im Plangebiet stehen nach wie vor wie auch die weitere Umgebung für die örtliche Naherholung zur Verfügung. Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch der örtlichen Erholungsseignung ist bei Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld des Plangebietes beeinträchtigt. Die landwirtschaftlichen Wege im Änderungsbereich werden auch von Spaziergängern und von Radfahrern genutzt. Der Tourismus und die Erholungsnutzung einerseits und der Ausbau der Windenergie andererseits schließen sich nicht grundsätzlich aus. Ob der Anblick von Windenergieanlagen als störend empfunden wird, hängt vom einzelnen Betrachter ab. Die Windenergieanlagen können sowohl als Fremdkörper im Landschaftsbild als auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden.</p> <p>Siehe vorstehend.</p>
2	<p>NABU – Kreisgruppe Vechta e.V. 49393 Lohne</p> <p>07.04.2025</p> <p>Nach § 3 (1) BauGB</p>	<p>Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstimmungnahme vom NABU Niedersachsen, der NABU Kreisgruppe Vechta sowie des NABU Neuenkirchen-Vörden.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Die Amtliche Bekanntmachung weist grobe, formale Fehler auf.</p> <p>Der NABU steht der nochmaligen Erweiterung der bestehenden, lückenlosen Windparkbarriere an der Westseite des Campemoores (südlich der L 76) mit Windparks im Bereich der Stadt Bramsche, des Windparks Im Bernhorn, Vörden, und der 12. FNP-Änderung ablehnend gegenüber.</p> <p>Der Bereich ist ungeeignet, da dort zwei militärische Richtfunktrassen sehr weitreichende Restriktionen verursachen, die mit Rotor-out-Planungen unvereinbar sein dürften.</p> <p>Ebenso werden angrenzende, landesweit bedeutsame Biotope durch Rotor-out-Planungen überformt und entwertet. Auch diese dürften mit den Festlegungen und Zielen der Raumordnungsprogramme unvereinbar sein.</p>	<p>Da hier von Seiten des NABU nicht weiter präzisiert wird, worin die formalen Fehler der Bekanntmachung bestehen sollen, kann hier nicht weiter abgewogen werden.</p> <p>Von Seiten der Fachbehörden, insbesondere des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind mit Schreiben vom 26.03.2025 und 15.07.2025 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen worden.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm Vechta (2021) stellt östlich angrenzend an den Geltungsbereich Flächen des landesweiten Biotopkartierung dar, welche aus Sicht der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz zum Zeitpunkt der Kartierung eine landesweite Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen zukommt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung auf Ebene des Zulassungsverfahrens vermieden werden kann.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Zudem werden landesweit bedeutsame Gastvogellebensräume schwer entwertet, da durch die Planung Schlafplätze und Nahrungsflächen erneut voneinander abgeriegelt werden. Zusätzlich werden regional großräumige Flugachsen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten Dümmer und Alfsee - mit und ohne Zwischenstopp in den großen Wiedervernässungen des Campemoores - erheblich gestört. Eine Konfliktverschiebung zum Flugplatz Damme-Sierhausen wird hierdurch verursacht. Zu den hier so bedeutsamen Gastvögeln scheinen überhaupt keine Untersuchungen durchgeführt worden zu sein, was im konkreten Falle als weiterer schwerer Mangel zu betrachten ist.</p> <p>Bei den Brutvögeln liegen erst Zwischenergebnisse der Kartierung vor. Diese zeigen, dass mehrere Windkraft-sensible Brutvogelarten betroffen sind. Zu mehreren weiteren planungsrelevanten Brutvögeln gibt es noch keine konkreten Aussagen oder sie wurden in den Planungen noch nicht betrachtet. Fledermäuse wurden ebenfalls nicht untersucht, sondern lediglich eine Potenzialabschätzung des Artenspektrums versucht.</p> <p>Begründung</p> <p>Zunächst gibt es formale Widersprüche und grobe Mängel in der Amtlichen Bekanntmachung (Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2025, Neuenkirchen-Vörden, den 25.02.2025, Nr. 7) und in den dazugehörigen Planunterlagen.</p> <p>In o.g. Amtlicher Bekanntmachung heißt das ausliegende Verfahren (Zitat):</p> <p style="padding-left: 40px;">12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Windpark in Bernhorn), Vörden</p> <p>Die ausliegende Planzeichnung sowie die Begründung zu diesem Verfahren sind jedoch betitelt mit (Zitat):</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Windpark Vörden "</p>	<p>Der Dümmer liegt mehr als 14 km, der Alfsee mehr als 9 km vom Projektgebiet entfernt. Das Campemoor ist mit seinen relevanten Flächen weiter als 3 km von Projektgebiet entfernt. Nach Artenschutzleitfaden Niedersachsen (2015) sind bei kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Zug- und Gastvogelarten zur vertiefenden Prüfung 1.000 m bis 1.200 m zu beachten. Für Schwäne ist ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 3.000 m zu beachten. Die genannten Schlafgewässer und Nahrungsflächen sind weiter entfernt. Damit sind - nach den Vorgaben des Landes - weder die genannten Habitate noch die vermutete Konfliktverschiebung weiter zu betrachten.</p> <p>Die Kartierungen sind entsprechend den räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Landes durchgeführt worden. Für die vermutete Bewertung lassen sich keine weiteren Nachweise finden.</p> <p>Die abschließenden Ergebnisse der Brutvogelerfassungen liegen vor und wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Bestandsdaten zu vorkommenden Fledermausarten werden nicht erhoben, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten immer mit entsprechenden Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse wird daher gemäß Artenschutzleitfaden auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren durch pauschale Abschaltzeiten erfolgen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Beide Teile des Verfahrens sind somit zunächst einmal nicht namensgleich!</p> <p>Tatsächlich dürften sogar beide o.g. Betitelungen der 12. FNP-Änd. falsch und unzureichend formuliert sein. Denn es handelt sich um die Erweiterung des Windparks „Im Bernhorn“ im Gemeindeteil Vörden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. „Windpark in Bernhorn“ ist unzutreffend. Der Zusatz „Vörden“ beruht auf einem früheren, administrativen Fehler, in der Gemeinde zwei fast namensgleiche Windparks auszuweisen, die Im Bernhorn bzw. Im Bornhorn heißen, was regelmäßig zu Verwechslungen führen muss und auch führt. Deshalb werden teilweise die Ortschaften zusätzlich benannt, um diese eindeutiger zu trennen</p> <p>Die ausliegende Planzeichnung (Entwurfssfassung) weist nach Auffassung des NABU sehr grobe Fehldarstellungen auf, die wesentliche Änderungen verlangen dürften. Dargestellt sind als Restriktionen zwei militärische Richtfunktrassen mit ihren obligatorischen Schutzabständen (100 m bzw. 30 m beiderseits der eigentlichen Richtfunktrassen), die von hohen Bauwerken jeglicher Art freizuhalten sind, ergo auch und gerade von Windenergieanlagen.</p> <p>Die 12. FNP-Änd. (Sondergebiet Wind) ist nach dem Rotor-out-Prinzip sowie mit zulässigen Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung konzipiert. Da laut dem Planzeichnungsentwurf nur der WEA Mastfuß im SO-Plangebiet liegen muss, die Rotoren jedoch aus dem Plangebiet herausragen dürfen, ragen diese Rotoren planungsrechtlich gesehen voll in die Richtfunktrassen mit ihren obligatorischen Sicherheitsabständen als harte Tabu-Kriterien hinein. Dabei dürften diese keinesfalls in diese in irgendeiner Form hineinragen und diese militärische Infrastruktur stören bzw. außer Funktion setzen! Der Plan ist somit nach unserer Beurteilung unzulässig und grob fehlerhaft!</p> <p>Allein aus diesem Grund ist zumindest zu beiden Richtfunktrassen eine de facto Rotor-in-Grenze des Sondergebietes zu definieren bzw. unausweichlich einzuhalten. Ob jedoch privilegierte Sondergebiete Wind mit kombinierten Rotor-out- sowie Rotor-in-Festlegungen überhaupt zulässig wären, entzieht sich unserer Kenntnis. In der verbindlichen Planzeichnung (Entwurf) fehlen zudem „Textliche Darstellungen“ mit Hinweisen zur Thematik.</p>	<p>Den Hinweisen wird insoweit entsprochen, als dass einheitlich die Planung als „<u>Erweiterung Windpark Vörden</u>“ betitelt wird.</p> <p>Es handelte sich dabei um die Vorentwurfssfassung und nicht um die Entwurfssfassung. Die Richtfunktrassen sind im Planteil dargestellt, eine der beiden Trassen liegt außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Über die konkreten Abstände von Windenergieanlagen zu den Richtfunktrassen kann in Abstimmung mit dem Richtfunktrassenbetreiber auf Genehmigungsebene entschieden werden. Grundsätzlich bestehen auch technische Möglichkeiten die sicherstellen können, dass die Richtfunktrassen durch die Windenergieanlagen nicht gestört werden. Zu Richtfunkstrecken bestehen daher keine Sicherheitsabstände im Sinne harter Tabuzonen. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit vom konkreten Abstand der Windenergieanlage, der Anlagenhöhe etc.</p> <p>Die Auffassung wird aus den zuvor genannten Gründen nicht geteilt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Zitat S. 8 der Begründung: „Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) trifft für den Änderungsbereich keine Darstellungen.“</p> <p>Diese Aussage ist nicht korrekt bzw. sehr einseitig, denn sie ignoriert die verbindlichen Festlegungen der landesweit wertvollen Biotoptypen im LROP, die unmittelbar östlich der 12. FNP-Änd. angrenzt. Aufgrund der geplanten Rotor-out-Regelung werden die wertvollen Biotop von den hineinragenden und rotierenden Rotoren künftig sehr wohl tangiert und mindern daher die Biotopqualität und die dortige Fauna erheblich.</p>  <p>Abb.: Detailkarte zu landesweit bedeutsamen Biotoptypen direkt östlich der 12. FNP-Änderung Quelle: Umweltkartenserver Niedersachsen, Abruf am 04.04.2025</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Vechta (2021) weist als Darstellung ebenfalls diese landesweit bedeutsamen Biotopflächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Ziele der Raumordnung) aus.</p> <p>Da die WEA-Rotoren laut 12. FNP-Änd. in diese im RRÖP ausgewiesenen Vorrangflächen Natur und Landschaft hineinragen, degradieren sie die Vorrangflächen durch die Überformung mit WEA in nicht akzeptabler Weise. Das ist nicht verträglich und widerspricht den verbindlichen Schutz-Festsetzungen im LROP sowie im RRÖP klar und eindeutig. Der NABU fordert hier ein Zurückweichen der WEA aus den o.g. raumordnerischen Vorranggebieten.</p>	<p>Die Angaben in der Begründung sind korrekt. Der Begründung ist auch eine Abbildung beigegefügt, aus der die Darstellungen für die angrenzenden Flächen entnommen werden können.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Biotop durch das Überstreichen der WEA-Rotoren wird vorliegend nicht prognostiziert. Aus den vorliegenden faunistischen Gutachten liegen keine Hinweise auf WEA-sensible Brut- oder Gastvogelvorkommen in den Randbereichen vor.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Biotop durch das Überstreichen der WEA-Rotoren wird vorliegend nicht prognostiziert. Aus den vorliegenden faunistischen Gutachten liegen keine Hinweise auf WEA-sensible Brut- oder Gastvogelvorkommen in den Randbereichen vor.</p> <p>Konkrete Anlagenstandorte werden erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgesetzt. Ein wie nebenstehend geforderter Vorsorgeabstand kann dann eingehalten werden. Auf einen pauschalen Vorsorgeabstand auch Flächennutzungsplanebene wird verzichtet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Die Fläche des Änderungsbereiches (12. FNP-Änd.) ist im RROP 2021 selber als ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Das RROP 2021 wurde jedoch erstellt, ohne dass ein akzeptabel alter oder aktualisierter Landschaftsrahmenplan Kreis Vechta vorliegt! (Eine Überarbeitung des LSRP ist vor 2 Jahren gestartet, aber noch im frühen Erarbeitungsstadium.) Der Landschaftsrahmenplan (2005) ist in schwerem Ausmaß überholt und veraltet, denn er wurde in den Hauptteilen sogar bereits 1993 bis 1995 kartiert und erstellt. Seinerzeit war das Campemoor vollständig entwässert, wurde landwirtschaftlich entwässert genutzt oder befand sich auf großen Teilflächen in industrialisierter Abtorfung. Daher waren avifaunistische Wertigkeiten dieses gestörten Moores und seiner heutigen Wechselwirkungen zum Plangebiet damals nicht gegeben, anders als in der Zwischenzeit (seit ca. 15 Jahren), wo sich immer größere Teilflächen nach Abtorfung in der Wiedervernässung- bzw. Renaturierungsphase befinden, Diese großen Wasserflächen steigern die Artenvielfalt endlich wieder ungemein und stellen wertvolle, sekundäre Ersatzlebensräume dar.</p> <p>Die Abwägung des Umweltberichtes misslingt, denn da heißt es auf S. 9 f. (Zitat):</p> <p>„Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft erfolgt im betrachteten Bereich aufgrund der Zuordnung der Flächen zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen (Brut- und Gastvögel von landesweiter oder höherer Bedeutung). Aus den derzeit vorliegenden Kartier-Daten liegen keine Hinweise auf bedeutsame avifaunistische Vorkommen vor, so dass die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie den Zielsetzungen des Vorbehaltsgebietes nicht entgegensteht.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Konflikt vom dem vorhandenen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird vorliegend nicht erkannt, da keine besonderen Wertigkeiten hinsichtlich der Lebensräume sowie der Avifauna ausgeprägt sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Nach Rücksprache mit dem Biologen und Ornithologen Dr. Volker Blüml (langjährig dem profundesten Kenner der Avifauna des Gebietes) bestätigt dieser die eigenen Erkenntnisse, dass in den großen Wiedervernässungen im südlichen Campemoor Schlafplätze von Blässgans von landesweiter Bedeutung liegen, die ihren bevorzugten Äsungsbereich im Bereich der Windparkerweiterungsflächen und den Trudewiesen haben, denen ebenfalls als Nahrungsflächen landesweite Bedeutung zukommen dürfte. Zusätzlich nutzen identische Raumressourcen erhebliche Bestände von Kranich, Großmöwen, Singschwan, Tundrasaatgans sowie teils auch die weltweit hochgradig gefährdete Art Zwergschwan.</p> <p>Zusätzlich liegt südöstlich, im NSG Venner Moor, ein großer, landesweit bedeutsamer Schlafplatz der Kornweihe, so dass diese in Deutschland vom Aussterben bedrohte Weihenart regelmäßig als Gastvogel im Planungsgebiet anzutreffen ist.</p> <p>Auf S. 10 f. zu „4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung“ heißt es dort (Zitat):</p> <p>„Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt Ziele des Klimaschutzes. Mit der Änderung bzw. der zusätzlichen Darstellung von Flächen für die Windenergie lässt sich mehr Strom erzeugen. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung.“</p>	<p>Wie bereits dargestellt ist das Campemoor mit seinen relevanten Flächen weiter als 3 km von Projektgebiet entfernt. Nach Artenschutzleitfaden Niedersachsen (2015) sind bei kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Zug- und Gastvogelarten zur vertiefenden Prüfung 1.000 m bis 1.200 m zu beachten. Für Schwäne ist ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 3.000 m zu beachten. Das genannte Schlafgewässer ist weiter entfernt. Damit sind - nach den Vorgaben des Landes - die genannten Zusammenhänge nicht weiter zu betrachten.</p> <p>Weder die vorliegenden Kartierungen noch weitere Recherchen haben die nicht weiter belegten eigene Erkenntnisse des NABU bestätigt. Die Bewertung von Gastvogellebensräume in Niedersachsen hat nach den quantitativen Kriterien nach Krüger et al. (2020) (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020) zu erfolgen und ist nicht Gegenstand einer erfahrungsgestützten Einschätzung.</p> <p>Dieser Hinweis verfehlt den ökosystemaren Zusammenhang. Bei den in Niedersachsen regelmäßig zu beobachtenden ziehenden Kornweihen handelt es sich nicht um die Tiere des niedersächsischen Brutvorkommens. Mehr als 90 % des Gesamtbestandes von 32.000 bis 59.000 Brutpaaren kommen in Ost- und Nordeuropa mit Schwerpunkten in Russland (bis zum Pazifik) und Finnland sowie in Frankreich vor. Diese Flyway-Population gilt – nach den Vorgaben des Landes - nicht als kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich. Die Ansprüche an Gemeinschaftsschlafplätzen sind ubiquitär und genügen damit nicht der Definition einer schutzbedürftigen Ruhestätte.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p><i>Diese Aussage ist einseitig und verkennt die örtliche Gegebenheit im Nahbereich der Planung. Denn die landesweit bedeutsamen Biotope (s.o.) sind Hochmoorrandbereiche mit alten Handtorfstichen. Diese benötigen dringend aus Klimaschutzgründen und zum Erhalt der Artenvielfalt eine umfassende Wiedervernässung! Hierdurch würde die CO²-Ausgasung gemindert oder gestoppt und der Klimaschutz gezielt gefördert. Die Abwägung der Belange von industrieller Stromerzeugung aus WEA und dem konkurrierenden Moorklimaschutz wird in der Diskussion vollständig vergessen! - Das ist ein Armutszeugnis von einseitiger, rein anthropozentrisch ausgerichteter Bauleitplanung!</i></p> <p><i>Der NABU fordert, dass erst nach erfolgter Wiedervernässung des Hochmoorrandes mit alten Handtorfstichen geprüft wird, inwieweit auch erneu er bare Energien in der Nachbarschaft zusätzlich noch verträglich möglich sein könnten. Auch die Beschreibung des Plangebiets als Ackerlandschaften greift viel zu kurz. Denn dort liegen grundwassernahe, teils überschwemmungsgefährdete Moorniederungsbereiche von gestörten Nieder- oder Hochmoorstandorten, die aufgrund der genannten Charakterisierung grundsätzlich für Gastvögel hohe Qualitäten und Attraktivität als siedlungsferner, störungsarmer Nahrungs- und Ruheraum aufweisen. Denn diese feuchten Moor- und Flussniederungen liegen in räumlicher Nähe zu großen Hochmoorwiedervernässungen.</i></p> <p><i>Zu Gastvögeln liegen laut Vorentwurf (S. 14) keine konkreten Erkenntnisse vor, obwohl ein qualifiziertes Planungsbüro aufgrund der o.g. Landschaftsbeschreibung sofort wissen müsste, dass hier von erheblichen Gastvogelkonflikten auszugehen sein wird. Andererseits können demnach aber Vorkommen nicht pauschal ausgeschlossen werden, wird ausgesagt, und es wird ohne weitere Prüfung auf die Schaffung von Ausweich- und Kompensationsflächen verwiesen. Hier macht es sich das Planungsbüro wirklich viel zu leicht.</i></p>	<p><i>Die Nutzung von Windenergie und die Moorwiedervernässung sind weder Widersprüche noch steht das Eine dem Anderen entgegen. Zudem sei auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen des ungebremsten Klimawandels auf die Tierwelt, insbesondere die Lebensräume der Vogelwelt verwiesen.</i></p> <p><i>Dieses generelle Problem, dass Ackernutzung auf solchen Standorten (Ziel-) Konflikte verursachen kann, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Weder die vorliegenden Kartierungen noch weitere Recherchen haben die nicht weiter belegten eigene Erkenntnisse des NABU bestätigt. Die Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen hat nach den quantitativen Kriterien nach Krüger et al. (2020) (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020) zu erfolgen. In den Umweltkarten Niedersachsen ist das Teilgebiet Großes Morr bei Vörden – Trudenwiese (Gebietsnummer 4.3.01.24) und das nordöstlich angrenzende Teilgebiet Großes Moor bei Vörden – I Aheschen Bruch (Gebietsnummer 4.3.01.22) wie auch das Campenmoor Nord und Süd (Gebietsnummern 4.3.01.25 und 26) in der Bewertungsstufe „Status offen“ und nicht als wertvoller Bereich eingestuft worden. (siehe https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Topographie-Grau&lang=de&E=442875.50&N=5812685.81&zoom=8&catalogNodes=&layers=Gastvoegel_wertvolleBereiche2018)</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Dem ist entgegenzuhalten, dass der Untersuchungsbereich vom NLKWN als für Gastvögel wertvoller Bereich „Großes Moor bei Vörden“, Teilgebiet Trudewiesen eingestuft worden ist (der Entwurf weist selber darauf hin). Im avifaunistischen Gutachten zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Ziel der Einrichtung eines Sondergebiets Windenergie Im Bernhorn wurden 2016 umfangreiche Rastgebiete von Kranichen im jetzigen Untersuchungsbereich bis hin zu einer landesweit bedeutsamen Population festgestellt. Auch dieser Hinweis auf bedeutsame Rastflächen wurde jetzt offensichtlich ignoriert. Stattdessen wird festgestellt (S. 32), dass „...für Rastvögel... eine Störung von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein (wird).“</p> <p>Dem ist entgegenzuhalten, dass die Entwicklung der drei Windpark-Ausbaustufen am westlichen Mostrand des Campemoor (im Kreis Vechta und Osnabrück; s.u.) einen kontinuierlichen Verdrängungseffekt (1) darstellt, der im Ergebnis den Verlust der Nahrungshabitate, sowie des Flugkorridors (2) von Kranichen, Gänsen, Schwänen und weiteren Großvögeln bewirkt.</p> <p>S. 32 (Zitat): „Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.“</p> <p>Satz 1 ist in sich widersprüchlich und so nicht verwertbar! Korrekt muss es wohl heißen: Gastvögel gelten (...) als empfindlich. Satz 2 ist inhaltlich ebenso ganz falsch, denn es gibt sehr wohl Kenntnisse zu landesweit bedeutsamen Gastvogelvorkommen (s.o.). Satz 3 ist wohl die Intension des Windpark-Investors, nicht aber eine korrekte Beschreibung der Naturschutzkonflikte aus gutachterlicher Sicht.</p>	<p>Daten, die älter als fünf bis sieben Jahre sind, eignen sich nicht für eine sachgerechte Beurteilung möglicher Auswirkungen.</p> <p>Diese Feststellung ist das Ergebnis der Anwendung aller belastbaren Informationen zum Zustand von Natur und Landschaft sowie der Anwendung der gesetzlichen und untergesetzlichen Bewertungskriterien und Zulassungsvoraussetzungen.</p> <p>Diese Aussage wird nicht belegt. Tatsächlich nimmt der Bestand von Gänsen und Kranichen sowie vieler Großvögel in den letzten Jahren und Jahrzehnten beständig zu. Sollte es lokal zu einem Rückgang der Rastbestände gekommen sein, kann dies vielfältige Gründe haben. Entscheidend ist nach den Zielvorgaben des BNatSchG der Schutz der biologische Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (siehe § 1 Abs. 1 BNatSchG). Die positiven Bestandsveränderungen belegen, dass trotz der Nutzung der Windenergie lebensfähige Populationen der genannten wild lebenden Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten insgesamt erhalten wurden und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen im notwendigen Umfang weiterhin möglich sind.</p> <p>Die Aussagen des nebenstehenden Satzes werden so aufrecht erhalten.</p> <p>Siehe oben.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Bereits bei der Windparkplanung des Bestandsparks „Im Bernhorn“, Vörden, war dessen Bedeutung für Gastvögel bereits wichtiges Konfliktthema, auf welches der NABU 2016 eindringlich in Verbandsstimmungen hingewiesen hatte.</p> <p>Da seither die landschaftsverändernden Wiedervernässungen im Abtorfungsgebiet Campemoor südlich der L76 (also östlich des Planungsgebietes) an Umfang enorm zugenommen haben, nächtigen am dortigen Schlafplatz seit inzwischen über 15 Jahren regelmäßig erhebliche Gastvogeltrupps von Kranichen, nordischen Gänsen und nordischen Schwänen sowie Großmöwen. Die drei erstgenannten Arten(gruppen) pendeln traditionell und regelmäßig zur Nahrungssuche in das Plangebiet und/oder die Trudewiesen. Hierbei würden künftig die täglichen, lokalen Pendelflüge von den Schlafgewässern zu den essentiellen Nahrungsgebieten durch weitere WEA verbaut bzw. versperrt, also diese letztlich noch schwerer entwertet, als der Windpark Im Bernhorn es bereits angerichtet hat.</p> <p>Schlimmer noch: Westlich und südwestlich des Campemoor (südlich der L76) würde bei Realisierung dieser nächsten WEA-Erweiterung eine geschlossene lokale Windpark-Barriere in Nord-Süd-Richtung krebbsartig wuchernd ausgebaut, die die Windparke der Stadt Bramsche, Vörden/Im Bernhorn und Vörden- Erweiterung umfassen würde. Das Endresultat wäre für die Avifauna in seiner kumulativen Wirkung hochgradig unverträglich! Wir bestehen auf eine eingehende Betrachtung und separate Bewertung dieses Umstands im Rahmen des abschließenden Umweltberichtes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erhobenen Gastvogelraten liefern keine Hinweise auf solche Pendelflüge im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Die Auswirkungsprognose der Einwenderin deckt ich nicht mit dem Erkenntnisstand zum Flugverhalten von Gänsen aus traditionellen Rastgebieten (siehe Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore)“ – Analyseteil).</p> <p>Die Auswirkungsprognose der Einwenderin deckt ich nicht mit dem Erkenntnisstand zum Flugverhalten von Gänsen aus traditionellen Rastgebieten (siehe Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore)“ – Analyseteil).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Hinzu kommen - als weiterer Aspekt - die bedeutsamen regionalen (bzw. überregionalen) Zug- und Gastvogel-Flugbewegungen zwischen dem international bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet Dümmer (umfasst den Dümmer-See plus die Dümmer Niederung) zu a) einerseits den großflächigen Campemoor-Wiedervernässungen sowie b) vom Campemoor und/oder c) Dümmer kommend hin zu dem wichtigen EU- Vogelschutzgebiet Alfsee im Westen! Diese bedeutsamen Flugachsen bedürfen einer tiefergehenden Untersuchung und Bewertung (Raumnutzungsanalyse erforderlich), denn die geplanten WEA werden ohne Höhenbegrenzung ausgewiesen! Hierzu scheinen bislang im Rahmen der 12. FNP-Änderung überhaupt keine Überlegungen oder gar konkrete, eigene Untersuchungen beauftragt worden zu sein, wenn man die vorläufigen Aussagen im Umweltbericht betrachtet: Dieser schwere Mangel muss aus Sicht des NABU zwingend behoben werden, denn es könnte international bedeutsame EU-Vogelschutzgebiete beeinträchtigen!</p> <p>Schon in früheren avifaunistischen Gutachten, aber auch in der Wahrnehmung vieler Vördener Bürger, die sich auch diesbezüglich in den Bürgerversammlungen zum Thema geäußert haben, wurde die Flugroute zwischen Alfsee und Dümmer als wichtige Verbindung zwischen den beiden hochwertigen Naturschutzgebieten herausgestellt.</p> <p>Durch die Errichtung des Windparks Vörden/Im Bernhorn haben sich die Zugbewegungen z.B. der Kraniche weiter nach Norden verlagert, wobei man beobachten kann, dass die Vogelzüge südlich von Vörden auf die Windanlagen zu fliegen, dann Richtung Norden abdrehen, um dann entlang der L 76 Richtung Dümmer weiterfliegen.</p> <p>Eine Erweiterung des Windparks Vörden bis zur L 76 würde diese traditionelle Flugroute weiter durchbrechen. Ob danach überhaupt noch Alternativrouten in Bereich bis zu den Dammer Bergen infrage kommen, wäre Aufgabe eines gesonderten Gutachtens mit einer Raumnutzungsanalyse. Hier ist einzubeziehen, dass eine Verschiebung Richtung Norden den Bereich des Flugplatzes Damme-Sierhausen betreffen würde! Hier würden sich die Flugsicherheit der Flugzeuge und der oft in Schwärmen ziehenden Großvögel gegenseitig negativ beeinflussen und das Konflikt- und Kollisionsrisiko dort wohl möglich ernsthaft erhöhen.</p>	<p>Die Auswirkungsprognose der Einwenderin deckt ich nicht mit dem Erkenntnisstand zum Flugverhalten von Gänsen aus traditionellen Rastgebieten (siehe Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore)“ – Analyseteil).</p> <p>Zudem sei auf die bereits beschriebenen Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens verwiesen.</p> <p>Die erforderlichen Untersuchungen werden im Artenschutzleitfaden Niedersachsen beschrieben und sind vorliegend umgesetzt worden.</p> <p>Nach der gefestigten Rechtsprechung sind Einwirkungen von WEA auf Natura 2000 – Gebiete je nach Schutzzweck und Erhaltungszielen auf wenige Hundert Meter beschränkt. Eine Barriere müsste das Erreichen eines Schutzgebietes nahezu unmöglich machen und nicht nur erschweren. Wie Radaruntersuchungen in traditionellen Rastgebieten zeigen, werden auch dicht stehende WEA um-, durch- oder überflogen, ohne dass nachteilige Auswirkungen festzustellen sind (siehe oben).</p> <p>Der Hinweis mag stimmen, für die Bewertung der Einwirkung auf Gastvogellebensräume oder Funktionen des Naturhaushaltes sind jedoch die Vorgaben des Landes und des Bundesgesetzgebers zu beachten. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall.</p> <p>Die direkte Verbindung der genannten Stillgewässer verläuft nördlich der geplanten Windparkerweiterung. Die drei zusätzlichen Anlagen hätten eine nur sehr geringe bis nicht vorhandene Auswirkung auf das Flugverhalten der genannten Arten.</p> <p>Die L76 verläuft nicht zum Dümmer. Ihre Verlängerung würde rund 9 km südlich des Dümmer enden. Die direkte Flugverbindung würde von Vörden nördlich der Windparkerweiterung nach Ostnordost verlaufen und sich etwa an der Hochspannungsleitung südlich von Damme orientieren.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, ist die Beschreibung von Flugrouten über die L 76 nicht zielführend. Nach den Vorgaben des Landes sind weiterführende Untersuchungen nicht erforderlich. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht „Untersuchungen in Blaue hinein“ als nicht veranlasst. Zudem sind solch großräumigen Zusammenhänge nicht durch die im Verhältnis zum betrachteten Raum nur punktuellen Einwirkungen zu stören. Selbst in kleinräumigen Zusammenhängen sind nachteilige Auswirkungen nicht feststellbar (siehe Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore)“ – Analyseteil).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Wenn im Umweltgutachten „aufgrund der Vorbelastung des Änderungsbereichs durch den südlich angrenzenden Windpark nicht von besonderer Habitat-Wertigkeit von Gastvögeln innerhalb des Änderungsbereichs“ ausgegangen wird, stellt sich die Frage, ob hier versucht wird, Scheibchen für Scheibchen Flächen (in diesem Fall grundwassernahe Offenland-Agrarflächen auf ehemaligen Hoch- und Niedermoorböden), die für spezielle Vogelarten wichtig sind, ohne Rücksicht auf vorhandene Populationen in andere Nutzungen zu überführen. Denn die Flächen, die 2016 noch hoch bewertet worden sind, werden nun durch die Existenz des Windparks Vörden bereits als depriviert dargestellt. Die Erweiterung des Windparks Vörden stellt einen weiteren schweren Eingriff in das Bezugssystem hochwertiger, für den Erhalt von Rast- und Nahrungshabitaten schützenswerter Vogelarten dar.</p> <p>Zu den provisorischen Brutvogelbestandsdaten: Zunächst ist einmal festzustellen, dass der vorliegende Vorentwurf aus Sicht des Naturschutzes so große Lücken aufweist, sodass eine inhaltliche Beurteilung schwerfällt. So wird darauf hingewiesen, dass noch kein abschließender Kartierbericht vorliegt. Die „ersten Ergebnisse“ weisen hier allerdings schon darauf hin, dass einige Windkraft-sensible Arten auftreten.</p>	<p>Es sollte unstrittig sein, dass tatsächlich störungsempfindliche Arten nicht im Wirkungsbereich von WEA rasten. Insofern haben die Anlagen der Erweiterung keine Auswirkungen auf ihre Standorte, wenn diese im Wirkungsbereich der Altanlagen liegt. Eine Auswirkung auf möglich Rastbestände ergäbe sich jedoch im Wirkungsbereich der Neuanlagen nach Nordosten. Auch dort sind keine höherwertigen Bestände von Gastvögeln festgestellt worden. Unabhängig vom Abstand zu den Bestandsanlagen verteilen sich die Arten nach den von ihnen präferierten Ausprägungen ihrer Habitate. Eine Auswirkung der Altanlage auf die örtlichen Rastbestände ist nicht feststellbar.</p> <p>Die hier relevanten Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Vogelzug und die Auswirkungen der Windparkerweiterung im Zusammenspiel mit den Bestandsanlagen. Möglicherweise sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf entfernt liegende Nahrungshabitate oder Schlafplätze gemeint, die mit Erfassungen vor Ort nicht bestimmt werden können. Nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen sind nur lokale Austauschbewegungen zwischen Schlafplätzen und den jeweiligen Hauptnahrungsgebieten zu berücksichtigen, wenn begründet davon ausgegangen werden muss, dass entsprechende lokale Austauschbewegungen durch ein Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Ansonsten ist der Vogelzug irrelevant. Was lokale Austauschbeziehungen sein können, ergibt sich aus der Tabelle im Artenschutzleitfaden zu „WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen des Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN).“ Daraus ergibt sich für vertiefende Prüfung ein Abstand von 1.000 m bis 1.200 m. Ein erweitertes Untersuchungsgebiet ergibt sich bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore bis in eine Entfernung von 3.000 m bei Schlafplätzen des Zwergschwans. Die vorgetragenen Hinweise werden durch die Abstandsvorgaben nicht erfasst und wurden daher auch nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kartierdaten inklusive Bericht liegen vor und wurden bereits zum Entwurf ergänzt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>So wird das Brutvorkommen des Wespenbussards innerhalb des zentralen Prüfungsbereichs in der Weise bewertet, dass attraktive Ausweichhabitate angelegt werden sollten, im Mastfußbereich die Attraktivität von Habitaten gesenkt werden soll, sowie Phänologie bedingte Abschaltungen erfolgen. Ob aufgrund der besonderen Nahrungsbiologie Ausweichhabitate als CEF-Maßnahme anlegbar sind, ist aus unserer Sicht fraglich. Deshalb dürften der Konflikt und die Betroffenheit nicht lösbar sein! Ein erhöhtes Tötungsrisiko bleibt bestehen, sollte der Windpark realisiert werden. - Ähnlich sieht es mit der Betroffenheit von der Art Baumfalke aus.</p> <p>Im Entwurf wird zudem auf die Betroffenheit zweier Waldschnepfenreviere hingewiesen. Dazu seien „habitatverbessernde Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang (ca. 1-2 ha je Brutpaar)“ erforderlich. Diese sollten als CEF-Maßnahmen aufgenommen werden. Auch das dürfte aufgrund der stattlichen Reviergrößen der Art und der bestehenden Besiedlung bestehender Eignungshabitate kaum zusätzlich gelingen, denn die bewaldeten, alten Handtorfstiche sind und bleiben gute Bruthabitate. Das Tötungsrisiko bleibt daher bestehen und Habitataufwertungen greifen mutmaßlich in Bestandsreviere ein und schaffen kaum zusätzlichen, vorab unbesiedelten CEF-Ersatzlebensraum.</p> <p>Es fehlt ferner jegliche Befassung mit folgenden Windkraftsensiblen Groß- und Greifvogelarten, die im Umfeld als Brutvögel auftreten und das Plangebiet nutzen: Kranich, Weißstorch und Rotmilan. Zudem sind zwei Brutpaare von Nachtschwalbe (Ziegenmelker) betroffen., die nicht bewertet werden.</p> <p>Für Fledermäuse liegen einerseits keine systematischen Untersuchungen vor, andererseits wird aber betont, dass mit erhöhten Fledermausaktivitäten zu rechnen ist. Hier wird schon davon ausgegangen, dass entsprechende Abschaltungen nötig sein werden, um dem Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG Rechnung zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen sind den Vorgaben des Das § 45b BNatSchG entnommen.</p> <p>Hierzu wird auf den Gesetzestext, die Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2, die Begründung des Gesetzes (Deutscher Bundestag 20. Wahlperiode Drucksache 20/2354 vom 21.06.22) sowie einschlägige Kommentare verwiesen. Es gibt wirksame und geeignete Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Aus der nachgeordneten Genehmigungsplanung ist bekannt, dass die Flächen der geplanten Erweiterung keine geeigneten Nahrungshabitate für den Wespenbussard sind. Diese gehen daher auch nicht verloren.</p> <p>Der Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für eine vertiefende Prüfung, wie es der Artenschutzleitfaden fordert, ist beachtet worden. Die Empfindlichkeit der Waldschnepfe ergibt sich insbesondere aus Schmal (2015): Empfindlichkeit von Waldschnepfen gegenüber Windenergieanlagen - ein Beitrag zur Diskussion. In: NuL 47 (2), 2015, 43-48. In NRW wurde mit der 2. Änderung des Artenschutzleitfadens vom 12.04.2024 die Waldschnepfe mangels zwingender fachwissenschaftlicher Belege aus dem Katalog der WEA-empfindlichen Arten herausgenommen. Insofern sind nachteilige Auswirkungen auf den erfassten Bestand nicht zu erwarten.</p> <p>Die genannten Arten Kranich, Weißstorch und Rotmilan wurden nicht mit Brutvorkommen im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Die Brutplätze des Ziegenmelkers befinden sich in ausreichend großen Abständen zum Änderungsbereich, so dass keine Betroffenheit zu erwarten ist.</p> <p>Abschaltzeiten für Fledermäuse sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu regeln.</p>

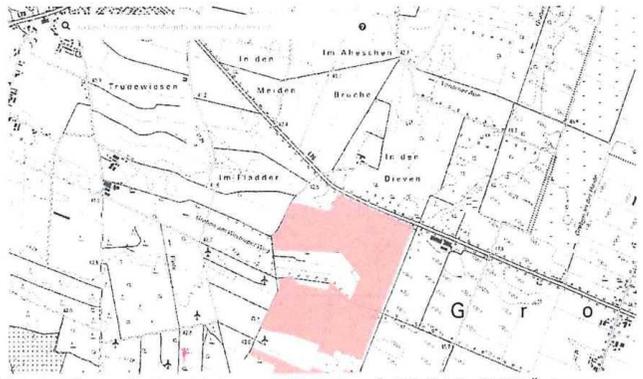
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>NABU – Kreisgruppe Vechta e.V. 49393 Lohne</p> <p>15.08.2025</p> <p>Nach § 3 (2) BauGB</p>	<p>Dieses ist eine gemeinsame Verbandssternnahme vom NABU Niedersachsen, der NABU Kreisgruppe Vechta sowie des NABU Neuenkirchen-Vörden, erstellt vom Kreisverband Vechta.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Die Amtliche Bekanntmachung weist grobe, formale Mängel auf, da vorbrachte Argumente aus der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und weitere Formalfehler nicht mitgeteilt werden.</p> <p>Der NABU steht der nochmaligen Erweiterung der bestehenden, lückenlosen Windparkbarriere an der Südwestseite des Campemoores (südlich der L 76) mit Bestands-Windparks im Bereich der Stadt Bramsche, des Windparks Im Bernhorn, Vörden, und jetzt noch der 12. FNP-Änderung ablehnend gegenüber.</p> <p>Der Bereich ist ungeeignet, da dort zwei militärische Richtfunktrassen sehr weitreichende Restriktionen verursachen. Ebenso werden angrenzende, landesweit bedeutsame Biotope durch Rotor-out-Planungen überformt und entwertet. Auch diese dürften mit den Festlegungen und Zielen der Raumordnungsprogramme unvereinbar sein.</p>	<p>Von Seiten der Fachbehörden, insbesondere des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind mit Schreiben vom 26.03.2025 und 15.07.2025 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen worden.</p> <p>Über die konkreten Abstände von Windenergieanlagen zu den Richtfunktrassen kann in Abstimmung mit dem Richtfunktrassenbetreiber auf Genehmigungsebene entschieden werden. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit vom konkreten Abstand der Windenergieanlage, der Anlagenhöhe etc. Grundsätzlich bestehen auch technische Möglichkeiten die sicherstellen können, dass die Richtfunktrassen durch die Windenergieanlagen nicht gestört werden.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm Vechta (2021) stellt östlich angrenzend an den Geltungsbereich Flächen des landesweiten Biotopkartierung dar, welche aus Sicht der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz zum Zeitpunkt der Kartierung eine landesweite Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen zukommt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung auf Ebene des Zulassungsverfahrens vermieden werden kann.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>Zudem werden nach unserer Kenntnis landesweit bedeutsame Gastvogellebensräume entwertet da durch die Planung Schlafplätze und wichtige Nahrungsflächen erneut voneinander abgeriegelt werden. Zusätzlich werden regional großräumige Flugachsen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten Dümmer und Alfsee - mit und ohne Zwischenstopp in den großen Wiedervernässungen des Campemoores - erheblich gestört. Eine Konfliktverschiebung zum Flugplatz Damme-Sierhausen würde hierdurch ausgelöst, der nicht thematisiert wird. Zu den hier so bedeutsamen Gastvögeln scheinen die Nachweise der Kartierung sehr dürtig auszufallen. Nach unserer langjährigen Kenntnis im Plangebiet erreicht diese teils landesweite Bedeutung.</p> <p>Bei den Brutvögeln sind mehrere Windkraft-sensible Brutvogelarten betroffen, so besonders stark Wespenbussard sowie Nachtschwalbe (Ziegenmelker). Fledermäuse wurden in einem hohen Artenspektrum festgestellt, so dass diese ebenfalls besonders stark betroffen ist.</p> <p>Begründung</p> <p>In der Amtlichen Bekanntmachung (Amtsblatt Nr. 17 für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 04.07.2025) werden die im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Argumente, Kritiken etc. unter Punkt III. detailliert in Kategorien aufgelistet.</p>	<p>Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur geplanten Windparkerweiterung Vörden wurden im Jahr 2024 Daten erhoben. Die Daten wurden zum Entwurfstand der 12. Flächennutzungsplanänderung ausgewertet. Überregional bedeutende Rastvogelvorkommen wurden dabei nicht nachgewiesen.</p> <p>Aus den Untersuchungen liegen keine Hinweise auf funktionale Beziehungen der nachgewiesenen Gastvogelarten über den Geltungsbereich hinweg vor, so dass eine Riegelwirkung nicht erkennbar ist.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden im Jahr 2024 Erfassungen der Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse nach den Anforderungen des Artenschutzleitfadens Niedersachsens für die Zulassungsebene durchgeführt. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Die untersuchte Potenzialfläche umfasste dabei auch östlich über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hinausgehende Flächen in Richtung Campemoor. Das Revierzentrum eines Wespenbussards wurde dabei 1.000 m südöstlich des Geltungsbereiches verzeichnet, zwei Reviere der Nachtschwalbe jeweils rd. 960 m östlich. Dauerhafte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind nicht erkennbar.</p> <p>Bestandsdaten zu vorkommenden Fledermausarten werden nicht erhoben, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten immer mit entsprechenden Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse wird daher gemäß Artenschutzleitfaden auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren durch pauschale Abschaltzeiten erfolgen.</p> <p>Siehe nachstehend.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Dort unter Punkt III fehlen jedoch die wesentlichen Kritikpunkte des NABU zu groben Fehlern in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 7/2025 vom 25.02.2025 und ebenso zu den widersprüchlichen Verfahrensbezeichnungen in den dazugehörigen amtlichen Planungsunterlagen. Ferner fehlt die Aufführung der begründeten Kritikpunkte zum Konflikt des Sondergebietes mit den bestandskräftigen militärischen Richtfunktrassen. Und es fehlt der Konflikt mit erheblichen Einschränkungen dieser freizuhaltenden Trassen auf das Sondergebiet durch extrem hohe Industriebauten, wie es Windkraftanlagen sind.</p> <p>In der Planzeichnung der 12. FNP-Änderung heißt es jetzt (Zitat):</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin: 10px 0;"> Textliche Darstellungen </div> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen. 2. Die mit der wirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgelösten Zulässigkeitsvoraussetzungen für gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen werden gemäß § 245 e (1) BauGB durch diese 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. <p>Da anschließend weder in den Bauausschuss- noch in den Ratsitzungen zur 12. FNP-Änderungen den Ratsmitgliedern diese vorgebrachten Kritikpunkte von der Gemeindeverwaltung vorgestellt wurden, ergingen wohlmöglich fehlerhafte, voreilige Beschlüsse zur unbelasteten Fortführung des Verfahrens. Denn wesentliche Einwände wurde nicht thematisiert und blieben den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit unbekannt. Das ist jedoch kein ergebnisoffenes, ordentliches Verfahren, wenn Konflikte und limitierende Einschränkungen nicht klar abgewogen werden können. Da jetzt auch bei der Amtlichen Bekanntmachung bereits in unserer Verbandssternnahme ausführlich vorgebrachte Konflikte erneut unerwähnt bleiben, sieht der NABU fortgesetzt formale Verfahrensfehler im laufenden Verfahren.</p> <p>Eine Fortführung kann nach unserer Auffassung in dieser Form nicht stattfinden. Der NABU erhebt hier starke Bedenken.</p>	<p>Nach § 3 (2) BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde nachgekommen. Die Stellungnahme wurde mit veröffentlicht In der Bekanntmachung wurden die umweltbezogenen Stellungnahmen stichpunktartig aufgezählt. Ein Umweltbezug ist jedoch bei Richtfunktrassen nicht erkennbar. Bei Richtfunktrassen sind keine Auswirkungen auf Menschen, den Boden, Luft, Wasser Tier- und Pflanzenwelt erkennbar. Zudem wird die Richtfunktrasse nur nachrichtlich im Änderungsbereich dargestellt. Die in der Bekanntmachung erfolgte Aufzählung ist ausreichend, um eine Anstoßwirkung zu erzielen.</p> <p>Den Ratsmitgliedern werden die Stellungnahme insgesamt und ungekürzt zur Abwägungsentscheidung vorgelegt. Insofern lagen alle Themen den Entscheidungsträgern vor.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Der NABU wird zunächst den Landkreis Vechta über das bislang fehlerhaft durchgeführte Bauleitverfahren informieren und um dessen Eingreifen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens bitten.</p> <p>In o.g. Amtlicher Bekanntmachung <u>zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</u> hieß das ausliegende Verfahren (Zitat):</p> <p style="padding-left: 20px;"><i>12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Windpark in Bernhorn), Vörden</i></p> <p>Die ausliegende Planzeichnung sowie die Begründung zu diesem Verfahren wurden jedoch betitelt mit (Zitat):</p> <p style="padding-left: 20px;"><i>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Windpark Vörden "</i></p> <p>Beide Teile eines Verfahrens sind somit nicht namensgleich benannt! Das ist ein Formfehler, der erst bei der Öffentlichkeitsbeteiligung (ohne Kenntlichmachung) korrigiert wurde. In den Amtl. Bekanntmachungen wird derzeit ein Verfahren geführt, welches unter einem Namen begonnen und jetzt unter einem abweichenden Namen fortgeführt werden soll. Das ist verwirrend und so nicht zulässig.</p> <p>Tatsächlich dürften sogar beide o.g. Betitelungen der 12. FNP-Änd. falsch und unzureichend formuliert sein. Denn es handelt sich um die Erweiterung des Windparks „Im Bernhorn“ im Gemeindeteil Vörden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. „Windpark in Bernhorn“, wie in der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung genannt, ist unzutreffend. Der Zusatz „Vörden“ beruht auf einem früheren, administrativen Fehler, in der Gemeinde zwei fast namensgleiche Windparks auszuweisen, die Im Bernhorn bzw. Im Bornhorn heißen, was regelmäßig zu Verwechslungen führen muss und auch führt. Deshalb werden teilweise die Ortschaften zusätzlich benannt, um diese eindeutiger zu trennen.</p>	<p>Den Hinweisen wurde zur Beteiligung nach § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB insoweit entsprochen, als dass einheitlich die Planung als „<u>Erweiterung Windpark Vörden</u>“ betitelt wurde.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Die ausliegende Planzeichnung (Entwurfssfassung) weist nach Auffassung des NABU grobe Fehldarstellungen auf, die wesentliche Änderungen verlangen dürften. Dargestellt sind als Restriktionen zwei militärische Richtfunktrassen mit ihren obligatorischen Schutzabständen (100 m bzw. 30 m beiderseits der eigentlichen Richtfunktrassen), die von hohen Bauwerken jeglicher Art freizuhalten sind, ergo auch und gerade von Windenergieanlagen.</p> <p>Die 12. FNP-Änd. ist laut oben zitierter Textlicher Darstellung (Sondergebiet Wind) der Planzeichnung nach dem Rotor-out-Prinzip sowie mit zulässigen Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung konzipiert. Da laut demnach nur der WEA-Mastfuß im SO-Plangebiet liegen muss, die Rotoren jedoch aus dem Plangebiet herausragen dürfen, ragen diese Rotoren planungsrechtlich gesehen voll in die Richtfunktrassen mit ihren obligatorischen Sicherheitsabständen als harte Tabu-Kriterien hinein. Dabei dürften diese die militärische Infrastruktur weder stören noch außer Funktion setzen. Zur Gewährleistung der Übertragungsqualität und der Verfügbarkeit müssen Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz des Richtfunkstrahls; relevant ist ferner die Höhe der Richtfunktrasse. Die Planzeichnung selber sowie die Textlichen Bestimmungen sind somit nach unserer Einschätzung weiter unzureichend formuliert und fehlerhaft!</p> <p>Zitat S. 8 der Begründung: „Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) trifft für den Änderungsbereich keine Darstellungen “</p> <p>Diese Aussage ist nicht korrekt bzw. sehr einseitig, denn sie ignoriert die verbindlichen Festlegungen der landesweit wertvollen Biotoptypen im LROP, die unmittelbar östlich der 12. FNP-Änd. angrenzen. Aufgrund der geplanten Rotor-out-Regelung werden die wertvollen Biotop von den hineinragenden und rotierenden Rotoren künftig sehr wohl tangiert („überstrichen“) und mindern daher die Biotopqualität und die dortige Fauna erheblich.</p>	<p>Über die konkreten Abstände von Windenergieanlagen zu den Richtfunktrassen kann in Abstimmung mit dem Richtfunktrassenbetreiber auf Genehmigungsebene entschieden werden. Grundsätzlich bestehen auch technische Möglichkeiten die sicherstellen können, dass die Richtfunktrassen durch die Windenergieanlagen nicht gestört werden. Zu Richtfunkstrecken bestehen daher keine Sicherheitsabstände im Sinne harter Tabuzonen. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit vom konkreten Abstand der Windenergieanlage, der Anlagenhöhe etc.</p> <p>Die Angaben in der Begründung sind korrekt. Der Begründung ist auch eine Abbildung beigefügt, aus der die Darstellungen für die angrenzenden Flächen entnommen werden können.</p> <p>Die Qualität eines Biotops insbesondere die zur Charakterisierung eines Biotops verwendeten Kenngrößen werden durch die Verwirklichung eines durch die FNP-Änderung ermöglichten Verfahrens nicht verändert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	 <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta (2021) weist als Darstellung ebenfalls diese landesweit bedeutsamen Biotopflächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Ziele der Raumordnung) aus. Siehe Abb. 1</p> <p>Da die WEA-Rotoren laut 12. FNP-Änd. in diese im RROP ausgewiesenen Vorrangflächen Natur und Landschaft hineinragen, degradieren sie die Vorrangflächen durch die Überformung mit WEA-Rotoren in nicht akzeptabler Weise. Das ist nicht verträglich und widerspricht den verbindlichen Schutz-Festsetzungen im LROP sowie im RROP klar und eindeutig. Der NABU fordert hier ein Zurückweichen der WEA aus den o.g. raumordnerischen Vorranggebieten.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Biotope durch das Überstreichen der WEA-Rotoren wird vorliegend nicht prognostiziert. Aus den vorliegenden faunistischen Gutachten liegen keine Hinweise auf WEA-sensible Brut- oder Gastvogel-vorkommen in den Randbereichen vor.</p> <p>Konkrete Anlagenstandorte werden erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgesetzt. Ein wie nebenstehend geforderter Vorsorgeabstand kann dann eingehalten werden. Auf einen pauschalen Vorsorgeabstand auch Flächennutzungsplanebene wird verzichtet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>Die Fläche des Änderungsbereiches (12. FNP-Änd.) ist im RROP 2021 selber als ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Das RROP 2021 wurde jedoch erstellt, ohne dass ein akzeptabel alter oder aktualisierter Landschaftsrahmenplan Kreis Vechta vorliegt! (Eine Überarbeitung des LSRP ist vor 2 Jahren gestartet, aber noch im frühen Erarbeitungsstadium.) Der Landschaftsrahmenplan (verabschiedet 2005) ist in schwerem Ausmaß überholt und veraltet, denn er wurde in den Hauptteilen bereits 1993 bis 1995 kartiert und erstellt. Seinerzeit war das Campemoor vollständig entwässert, wurde landwirtschaftlich tief entwässert genutzt oder befand sich auf großen Teilflächen in industrialisierter Abtorfung. Daher waren damals avifaunistische Wertigkeiten dieses gestörten Moores und seiner heutigen Wechselwirkungen zum Plangebiet nicht gegeben, anders als in der Zwischenzeit (seit ca. 15 Jahren), wo sich immer größere Teilflächen nach Abtorfung in der Wiedervernässungs- bzw. Renaturierungsphase befinden. Diese großen Wasser- und Sumpflflächen steigern die Artenvielfalt endlich wieder ungemein und stellen wertvolle, sekundäre Ersatzlebensräume dar.</p> <p>Die Abwägung des Umweltberichtes misslingt, denn da heißt es auf S. 9 f. (Zitat):</p> <p>„Die Darstellung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft erfolgt im betrachteten Bereich aufgrund der Zuordnung der Flächen zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen (Brut- und Gastvögel von landesweiter oder höherer Bedeutung). Aus den derzeit vorliegenden Kartierdaten liegen keine Hinweise auf bedeutsame avifaunistische Vorkommen vor, so dass die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie den Zielsetzungen des Vorbehaltsgebietes nicht entgegensteht.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Konflikt vom dem vorhandenen Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird vorliegend nicht erkannt, da keine besonderen Wertigkeiten hinsichtlich der Lebensräume sowie der Avifauna ausgeprägt sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Nach Rücksprache mit dem Biologen und Ornithologen Dr. Volker Blüml (langjährig dem profundesten Kenner der Avifauna des Gebietes) bestätigt dieser die eigenen Erkenntnisse, dass in den großen Wiedervernässungen im südlichen Campemoor Schlafplätze von Blässgans von landesweiter Bedeutung liegen, die ihren bevorzugten Äsungsbereich im Bereich der westseitigen Windparkerweiterungsflächen und den Trudewiesen haben, denen ebenfalls als Nahrungsflächen landesweite Bedeutung zukommen dürfte. Zusätzlich nutzen identische Raumressourcen erhebliche Bestände von Kranich, Großmöwen, Singschwan, Tundrasaatgans sowie teils auch die weltweit hochgradig gefährdete Art Zwergschwan.</p> <p>Warum das Planungsbüro keine größeren Trupps von Wasservögeln antraf, entzieht sich unseren jahrzehntelangen Erkenntnissen.</p> <p>Zusätzlich liegt südöstlich, im NSG Venner Moor, ein großer, landesweit bedeutsamer Schlafplatz der Kornweihe, so dass diese in Deutschland als Brutvogel vom Aussterben bedrohte Weihenart regelmäßig und höherer Zahl als Gastvogel im Winterhalbjahr im Planungsgebiet anzutreffen ist.</p> <p>Auf S. 10 f. zu „4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung“ heißt es dort (Zitat):</p> <p>„Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt Ziele des Klimaschutzes. Mit der Änderung bzw. der zusätzlichen Darstellung von Flächen für die Windenergie lässt sich mehr Strom erzeugen. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung.“</p> <p>Diese Aussage ist ebenso einseitig und verkennt die örtliche Gegebenheit im Nahbereich der Planung.</p>	<p>Wie bereits dargestellt ist das Campemoor mit seinen relevanten Flächen weiter als 3 km von Projektgebiet entfernt. Nach Artenschutzleitfaden Niedersachsen (2015) sind bei kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Zug- und Gastvogelarten zur vertiefenden Prüfung 1.000 m bis 1.200 m zu beachten. Für Schwäne ist ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 3.000 m zu beachten. Das genannte Schlafgewässer ist weiter entfernt. Damit sind - nach den Vorgaben des Landes - die genannten Zusammenhänge nicht weiter zu betrachten.</p> <p>Weder die vorliegenden Kartierungen noch weitere Recherchen haben die nicht weiter belegten eigene Erkenntnisse des NABU bestätigt. Die Bewertung von Gastvogellebensräume in Niedersachsen hat nach den quantitativen Kriterien nach Krüger et al. (2020) (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020) zu erfolgen und ist nicht Gegenstand einer erfahrungsgestützten Einschätzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis verfehlt den ökosystemaren Zusammenhang. Bei den in Niedersachsen regelmäßig zu beobachtenden ziehenden Kornweihen handelt es sich nicht um die Tiere des niedersächsischen Brutvorkommens. Mehr als 90 % des Gesamtbestandes von 32.000 bis 59.000 Brutpaaren kommen in Ost- und Nordeuropa mit Schwerpunkten in Russland (bis zum Pazifik) und Finnland sowie in Frankreich vor. Diese Flyway-Population gilt – nach den Vorgaben des Landes - nicht als kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich. Die Ansprüche an Gemeinschaftsschlafplätzen sind ubiquitär und genügen damit nicht der Definition einer schutzbedürftigen Ruhestätte.</p> <p>Die Nutzung von Windenergie und die Moorwiedervernässung sind weder Widersprüche noch steht das Eine dem Anderen entgegen. Zudem sei auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen des ungebremsten Klimawandels auf die Tierwelt, insbesondere die Lebensräume der Vogelwelt verwiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Denn die landesweit bedeutsamen Biotope (s.o.) sind Hochmoorrandbereiche mit alten Handtorfstichen. Diese benötigen dringend aus Klimaschutzgründen und zum Erhalt der Artenvielfalt eine umfassende Wiedervernässung! Hierdurch würde die CO₂-Ausgasung gemindert oder im Idealfalle gestoppt und der Klimaschutz gezielt und entscheidend gefördert. Die Abwägung von industrieller Stromerzeugung aus WEA und dem konkurrierenden Moorklimaschutz wird in der Diskussion vollständig vergessen! Es wird einseitig nur die CO₂-arme Stromerzeugung herausgestellt, der gigantische Klimaschaden durch Windparke auf Moorböden jedoch völlig ausgeblendet. Das ist ein Armutszeugnis von einseitiger, rein anthropozentrisch ausgerichteter Bauleitplanung!</p> <p>Der NABU fordert, dass erst nach erfolgter Wiedervernässung des Hochmoorrandes mit seinen wertbestimmenden alten Handtorfstichen geprüft wird, inwieweit auch erneuerbare Energien in der Nachbarschaft zusätzlich noch verträglich sein könnten.</p> <p>Auch die Beschreibung des Plangebiets als Ackerlandschaften greift viel zu kurz. Denn dort liegen grundwassernahe, teils überschwemmungsgefährdete Moorniederungsbereiche auf gestörten Nieder- oder Hochmoorstandorten, die jedoch aufgrund der genannten Charakterisierung grundsätzlich für Gastvögel hohe Qualitäten und Attraktivität als siedlungsferner, störungsarmer Nahrungs- und Ruheraum in der Offenlandschaft aufweisen. Denn diese feuchten, teils im Winter überschwemmten Moor- und Flussniederungen liegen in räumlicher Nähe und direktem räumlichen Zusammenhang zu sehr großflächigen Hochmoor-Wiedervernässungen und auch -Naturschutzgebieten bzw. Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.</p> <p>In Kap. 1.3 (3. Abs.) heißt es: „Die östliche Grenze wird durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gebildet. Aufgrund der hohen Wertigkeiten der Fläche für Arten und Biotope werden diese Flächen nicht in Anspruch genommen.“</p> <p>Diese Aussage ist in dieser Form falsch oder irreführend, denn die Rotor-Out-Regelung beansprucht den Luftraum über den landesweit bedeutsamen Biotopen mit ihrer wertvollen Fauna sehr wohl. Somit findet eine Entwertung des Schutzgutes statt, so z.B. für die dort typischerweise brütenden Ziegenmelker (Nachtswalbe).</p>	<p>Die (angrenzende) Nutzung von Windenergie und die Moorwiedervernässung sind weder Widersprüche noch steht das Eine dem Anderen entgegen. Zudem sei auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen des ungebremsten Klimawandels auf die Tierwelt, insbesondere die Lebensräume der Vogelwelt verwiesen.</p> <p>Dieses generelle Problem, dass Ackernutzung auf solchen Standorten (Ziel-) Konflikte verursachen kann, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Aussage in der Begründung ist richtig. Eine direkte räumliche Inanspruchnahme des Vorranggebietes geht mit der Planung nicht einher.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Im Kap. 4.3 „Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung“ wird ein zentraler Aspekt des Klimaschutzes überhaupt nicht aufgeführt, der auch in der Region zunehmend Aufmerksamkeit erfährt: der natürliche Klimaschutz über Wiedervernässung von Moorböden als natürliche Klimasenke, damit CO₂ nicht in gigantischem Ausmaß weiter aus organogenen, also Kohlenstoff-reichen Moorböden klimaschädlich entweicht. Das Sondergebiet liegt auf degenerierten, gleichwohl kohlenstoffreichen Böden. Ein Windpark steht im Konflikt zu einer Renaturierung, ein gut bekannter Konflikt. Warum unterlässt es ein Fachbüro auf diesen wichtigen Aspekt hinzuweisen? Es lässt die Befürchtung aufkommen, dass das Gutachten Auftraggeber-freundlich abwägend aufgestellt ist. Das ist einseitig.</p> <p>Zu Gastvögeln liegen laut Entwurf (S. 14) keine konkreten Erkenntnisse vor, obwohl ein qualifiziertes Planungsbüro aufgrund der o.g. Landschaftsbeschreibung sofort wissen müsste, dass hier von erheblichen Gastvogelkonflikten auszugehen sein wird. Andererseits können demnach aber Vorkommen nicht pauschal ausgeschlossen werden, wird ausgesagt, und es wird ohne weitere Prüfung auf die Schaffung von Ausweich- und Kompensationsflächen verwiesen. Hier macht es sich das Planungsbüro wirklich viel zu leicht.</p> <p>Dem ist entgegenzuhalten, dass der Untersuchungsbereich vom NLKWN als für Gastvögel wertvoller Bereich „Großes Moor bei Vörden“, Teilgebiet Trudewiesen eingestuft worden ist (der Entwurf weist selber darauf hin). Im avifaunistischen Gutachten zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Ziel der Einrichtung eines Sondergebiets Windenergie Im Bernhorn wurden 2016 umfangreiche Rastgebiete von Kranichen im jetzigen Untersuchungsbereich bis hin zu einer landesweit bedeutsamen Population festgestellt. Auch dieser Hinweis auf bedeutsame Rastflächen wurde jetzt offensichtlich ignoriert. Stattdessen wird festgestellt (S. 32), dass „...für Rastvögel... eine Störung von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein (wird).“</p>	<p>Durch die Planung erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Moorböden. Eine mögliche künftige Wiedervernässung östlich angrenzender degenerierter Moorbereiche steht nicht in einem Widerspruch zu der Errichtung von Windenergieanlagen im Änderungsbereich. Zudem sei auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen des ungebremsten Klimawandels auf die Tierwelt, insbesondere die Lebensräume der Vogelwelt verwiesen.</p> <p>Die vorliegenden Gastvogelerfassungen deuten kein besonderes Konfliktpotenzial an. Erfasste Gastvogeltrupps innerhalb des Änderungsbereichs und im nahen Umfeld verblieben überwiegend unterhalb einer lokalen Bedeutung. Lediglich die Tundrasaatgans, deren Trupps jedoch mindestens 500 m nördlich des Änderungsbereichs verortet wurden, erreichte eine regionale Bedeutung.</p> <p>Weder die vorliegenden Kartierungen noch weitere Recherchen haben die nicht weiter belegten eigene Erkenntnisse des NABU bestätigt. Die Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen hat nach den quantitativen Kriterien nach Krüger et al. (2020) (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020) zu erfolgen. In den Umweltkarten Niedersachsen ist das Teilgebiet Großes Moor bei Vörden – Trudewiese (Gebietsnummer 4.3.01.24) und das nordöstlich angrenzende Teilgebiet Großes Moor bei Vörden – I Aheschen Bruch (Gebietsnummer 4.3.01.22) wie auch das Campenmoor Nord und Süd (Gebietsnummern 4.3.01.25 und 26) in der Bewertungsstufe „Status offen“ und nicht als wertvoller Bereich eingestuft worden. (siehe https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Topographie-Grau&lang=de&E=442875.50&N=5812685.81&zoom=8&catalogNodes=&layers=Gastvoegel_wertvolleBereiche2018)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>Dem ist entgegenzuhalten, dass die Entwicklung der drei Windpark-Ausbaustufen am westlichen Moorrind des Campemoor (im Kreis Vechta und Osnabrück; s.u.) einen (1) kontinuierlichen Verdrängungseffekt bewirkt, der im Ergebnis (2) den Verlust oder die Entwertung traditionell genutzter Nahrungshabitate sowie des Flugkorridors von Kranichen, Gänsen, Schwänen und weiteren Großvögeln bewirkt.</p> <p>S. 32 (Zitat): „Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.“</p> <p>Satz 1 ist in sich widersprüchlich und so nicht verwertbar! Korrekt muss es wohl heißen: Gastvögel gelten (...) als empfindlich. Satz 2 ist inhaltlich ebenso ganz falsch, denn es gibt sehr wohl Kenntnisse zu landesweit bedeutsamen Gastvogelvorkommen (s.o.). Satz 3 ist wohl die Intension eines Windpark-Investors, nicht aber eine abwägende Beschreibung der Naturschutzkonflikte aus gutachterlicher Sicht.</p>	<p>Diese Aussage wird nicht belegt. Tatsächlich nimmt der Bestand von Gänsen und Kranichen sowie vieler Großvögel in den letzten Jahren und Jahrzehnten beständig zu. Sollte es lokal zu einem Rückgang der Rastbestände gekommen sein, kann dies vielfältige Gründe haben. Entscheidend ist nach den Zielvorgaben des BNatSchG der Schutz der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (siehe § 1 Abs. 1 BNatSchG). Die positiven Bestandsveränderungen belegen, dass trotz der Nutzung der Windenergie lebensfähige Populationen der genannten wild lebenden Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten insgesamt erhalten wurden und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen im notwendigen Umfang weiterhin möglich sind.</p> <p>Die Aussagen des nebenstehenden Satzes werden so aufrecht erhalten.</p> <p>Siehe oben.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Bei der Windparkplanung des Bestandsparks „Im Bernhorn“, Vörden, war dessen Bedeutung für Gastvögel bereits wichtiges Konfliktthema, auf welches der NABU 2016 eindringlich in Verbandsstimmungen hingewiesen hatte. Da seither die landschaftsverändernden Wiedervernässungen im Abtorfungsgebiet Campemoor v.a. südlich der L76 (also östlich des Planungsgebietes) an Umfang enorm zugenommen haben, nächtigen am dortigen Schlafplatz seit inzwischen über 15 Jahren regelmäßig erhebliche Gastvogeltrupps von Kranichen, nordischen Gänsen und nordischen Schwänen sowie Großmöwen. Die drei erstgenannten Arten(gruppen) pendeln traditionell und regelmäßig zur Nahrungssuche in das Plangebiet und/oder die Trudewiesen. Hierbei würden künftig die täglichen, lokalen Pendelflüge von den Schlafgewässern zu den essentiellen Nahrungsgebieten durch weitere WEA verbaut bzw. versperrt, also diese letztlich noch schwerer entwertet, als der Windpark Im Bernhorn es bereits angerichtet hat.</p> <p>Schlimmer noch: Westlich und südwestlich des Campemoor (südlich der L76) würde bei Realisierung dieser nächsten WEA-Erweiterung eine geschlossene lokale Windpark-Barriere in Nord-Süd-Richtung krebsartig wuchernd ausgebaut, die die Windparke der Stadt Bramsche, von Vörden/Im Bernhorn und Vörden-Erweiterung umfassen würde. Das Endresultat wäre in seiner kumulativen Wirkung für die Avifauna hochgradig unverträglich!</p> <p>Hinzu kommen - als weiterer Aspekt - die bedeutsamen regionalen (bzw. überregionalen) Zug- und Gastvogel-Flugbewegungen zwischen dem international bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet Dümmer (umfasst den Dümmer-See plus die Dümmeriederung) zu a) einerseits den großflächigen Campemoor-Wiedervernässungen sowie b) vom Campemoor und/oder c) dem Dümmer kommend hin zu dem wichtigen EU-Vogelschutzgebiet Alfsee im Westen! Diese bedeutsamen Flugachsen bedarf einer tiefergehenden Untersuchung und Bewertung (Raumnutzungsanalyse erforderlich), denn die geplanten WEA werden ohne Höhenbegrenzung ausgewiesen! Dieser schwere Mangel muss aus Sicht des NABU zwingend behoben werden, denn er könnte international bedeutsame EU-Vogelschutzgebiete beeinträchtigen!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auswirkungsprognose der Einwenderin deckt ich nicht mit dem Erkenntnisstand zum Flugverhalten von Gänsen aus traditionellen Rastgebieten (siehe Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore)“ – Analyseteil).</p> <p>Zudem sei auf die bereits beschriebenen Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens verwiesen.</p> <p>Die Auswirkungsprognose der Einwenderin deckt ich nicht mit dem Erkenntnisstand zum Flugverhalten von Gänsen aus traditionellen Rastgebieten (siehe Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore)“ – Analyseteil).</p> <p>Die Auswirkungsprognose der Einwenderin deckt ich nicht mit dem Erkenntnisstand zum Flugverhalten von Gänsen aus traditionellen Rastgebieten (siehe Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore)“ – Analyseteil).</p> <p>Zudem sei auf die bereits beschriebenen Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens verwiesen.</p> <p>Die erforderlichen Untersuchungen werden im Artenschutzleitfaden Niedersachsen beschrieben und sind vorliegend umgesetzt worden.</p> <p>Nach der gefestigten Rechtsprechung sind Einwirkungen von WEA auf Natura 2000 – Gebiete je nach Schutzzweck und Erhaltungszielen auf wenige Hundert Meter beschränkt. Eine Barriere müsste das Erreichen eines Schutzgebietes nahezu unmöglich machen und nicht nur erschweren. Wie Radaruntersuchungen in traditionellen Rastgebieten zeigen, werden auch dicht stehende WEA um-, durch- oder überfliegen, ohne dass nachteilige Auswirkungen festzustellen sind (siehe oben).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	<p>Schon in früheren avifaunistischen Gutachten, aber auch in der Wahrnehmung vieler Vördener Bürger, die sich auch diesbezüglich in den Bürgerversammlungen zum Thema geäußert haben, wurde die Flugroute zwischen Alfsee und Dümmer als wichtige Verbindung zwischen den beiden hochwertigen Naturschutzgebieten herausgestellt.</p> <p>Durch die Errichtung des Windparks Vörden/Im Bernhorn haben sich die Zugbewegungen z.B. der Kraniche weiter nach Norden verlagert, wobei man beobachten kann, dass die Vogelzüge südlich von Vörden auf die Windanlagen zu fliegen, dann Richtung Norden abdrehen (ausweichen), um dann entlang der L 76 Richtung Dümmer weiterfliegen.</p> <p>Eine Erweiterung des Windparks Vörden bis zur L 76 würde diese traditionelle Flugroute weiter durchbrechen. Ob danach überhaupt noch Alternativrouten in Bereich bis zu den Dammer Bergen infrage kommen, wäre Aufgabe eines gesonderten Gutachtens mit einer Raumnutzungsanalyse. Hier ist einzubeziehen, dass eine Verschiebung Richtung Norden den Bereich des Flugplatzes Damme-Sierhausen betreffen würde! Hier würden sich die Flugsicherheit der Flugzeuge und der oft in Schwärmen ziehenden Großvögel gegenseitig negativ beeinflussen und das Konflikt- und Kollisionsrisiko dort wohl möglich ernsthaft erhöhen.</p>	<p>Der Hinweis mag stimmen, für die Bewertung der Einwirkung auf Gastvogellebensräume oder Funktionen des Naturhaushaltes sind jedoch die Vorgaben des Landes und des Bundesgesetzgebers zu beachten. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall.</p> <p>Die direkte Verbindung der genannten Stillgewässer verläuft nördlich der geplanten Windparkerweiterung. Die drei zusätzlichen Anlagen hätten eine nur sehr geringe bis nicht vorhandene Auswirkung auf das Flugverhalten der genannten Arten.</p> <p>Die L76 verläuft nicht zum Dümmer. Ihre Verlängerung würde rund 9 km südlich des Dümmer enden. Die direkte Flugverbindung würde von Vörden nördlich der Windparkerweiterung nach Ostnordost verlaufen und sich etwa an der Hochspannungsleitung südlich von Damme orientieren.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, ist die Beschreibung von Flugrouten über die L 76 nicht zielführend. Nach den Vorgaben des Landes sind weiterführende Untersuchungen nicht erforderlich. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht „Untersuchungen in Blaue hinein“ als nicht veranlasst. Zudem sind solch großräumigen Zusammenhänge nicht durch die im Verhältnis zum betrachteten Raum nur punktuellen Einwirkungen zu stören. Selbst in kleinräumigen Zusammenhängen sind nachteilige Auswirkungen nicht feststellbar (siehe Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore)“ – Analyseteil).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Wenn im Umweltgutachten „aufgrund der Vorbelastung des Änderungsbereichs durch den südlich angrenzenden Windpark nicht von besonderer Habitatwertigkeit von Gastvögeln innerhalb des Änderungsbereichs“ ausgegangen wird, stellt sich die Frage, ob hier versucht wird, Scheibchen für Scheibchen Flächen (in diesem Fall grundwassernahe Offenland-Agrarflächen auf ehemaligen Hoch- und Niedermoorböden), die für spezielle Vogelarten wichtig sind, in andere Nutzungen zu überführen ohne Rücksicht auf vorhandene Populationen. Denn die Flächen, die 2016 noch hoch bewertet worden sind, werden nun durch die Existenz des Windparks Vörden bereits als entwertet dargestellt. Die Erweiterung des Windparks Vörden stellt einen weiteren schweren Eingriff in das Bezugssystem hochwertiger, für den Erhalt von Rast- und Nahrungshabitaten schützenswerter Vogelarten dar.</p> <p>In Kap. 4.7 Belange von Natur und Landschaft heißt es auf S. 16: „Hinsichtlich des Kollisionsrisikos ist ein Vorkommen des Wespenbussards innerhalb des zentralen Prüfbereichs relevant. Diesbezüglich bestehen wirksame Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos (Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitats oder phänologiebedingte Abschaltungen).“</p>	<p>Es sollte unstrittig sein, dass tatsächlich störungsempfindliche Arten nicht im Wirkungsbereich von WEA rasten. Insofern haben die Anlagen der Erweiterung keine Auswirkungen auf ihre Standorte, wenn diese im Wirkungsbereich der Altanlagen liegt. Eine Auswirkung auf möglich Rastbestände ergäbe sich jedoch im Wirkungsbereich der Neuanlagen nach Nordosten. Auch dort sind keine höherwertigen Bestände von Gastvögeln festgestellt worden. Unabhängig vom Abstand zu den Bestandsanlagen verteilen sich die Arten nach den von ihnen präferierten Ausprägungen ihrer Habitate. Eine Auswirkung der Altanlage auf die örtlichen Rastbestände ist nicht feststellbar.</p> <p>Die hier relevanten Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Vogelzug und die Auswirkungen der Windparkerweiterung im Zusammenspiel mit den Bestandsanlagen. Möglicherweise sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf entfernt liegende Nahrungshabitats oder Schlafplätze gemeint, die mit Erfassungen vor Ort nicht bestimmt werden können. Nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen sind nur lokale Austauschbewegungen zwischen Schlafplätzen und den jeweiligen Hauptnahrungsgebieten zu berücksichtigen, wenn begründet davon ausgegangen werden muss, dass entsprechende lokale Austauschbewegungen durch ein Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Ansonsten ist der Vogelzug irrelevant. Was lokale Austauschbeziehungen sein können, ergibt sich aus der Tabelle im Artenschutzleitfaden zu „WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen des Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN).“ Daraus ergibt sich für vertiefende Prüfung ein Abstand von 1.000 m bis 1.200 m. Ein erweitertes Untersuchungsgebiet ergibt sich bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitats und Flugkorridore bis in eine Entfernung von 3.000 m bei Schlafplätzen des Zwergschwans. Die vorgetragenen Hinweise werden durch die Abstandsvorgaben nicht erfasst und wurden daher auch nicht berücksichtigt.</p> <p>Das ist so in § 45b BNatSchG vorgegeben.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Die Behauptung, wirksame Vermeidungsmaßnahmen ständen für Wespenbussard zur Verfügung, ist so in keiner Form wissenschaftlich haltbar! Als Nahrungsspezialist können ihm keine attraktiven Ausweichhabitate als CEF-Maßnahme neu angeboten werden. Es gibt daher bislang keine wirksame Kompensationsmöglichkeit für verlorene Nahrungsflächen. Und Abschaltungszeiten würden tagsüber über mehrere Monate dauern, was zeigt, dass der Standort ein Hochrisikobereich und daher aus Artenschutzgründen hoch problematisch und ungeeignet ist.</p> <p>Es wird zudem auf die Betroffenheit zweier Waldschneppenreviere hingewiesen. Dazu seien „habitatverbessernde Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang (ca. 1-2 ha je Brutpaar)“ erforderlich. Diese sollten als CEF-Maßnahmen aufgenommen werden. Auch das dürfte aufgrund der stattlichen Reviergrößen der Art und der bestehenden Besiedlung bestehender Eignungshabitate kaum zusätzlich gelingen, denn die bewaldeten, alten Handtorfstiche sind und bleiben gute Bruthabitate. Das Tötungsrisiko bleibt daher bestehen und Habitataufwertungen greifen mutmaßlich in Bestandsreviere ein und schaffen kaum zusätzlichen, vorab unbesiedelten CEF-Ersatzlebensraum.</p> <p>In Kap. 3.2 der Begründung (S. 57) wird das betriebsbegleitende Monitoring thematisiert, aber trotz mehrerer streng geschützter Brutvogelarten auffällig vage gelassen. Es heißt: "Weitere Monitoring- Maßnahmen können auf nachfolgender Planungsebene festgelegt werden. Dabei können aller Voraussicht nach betriebsbegleitende Monitoring-Untersuchungen zu Brutvögeln erforderlich werden, insbesondere um das Kollisionsrisiko für Greifvögel in Abhängigkeit von den zwischen den Jahren wechselnden Brutplätzen zu ermitteln und durch einzelfallbezogene Maßnahmen (z. B. temporäre Abschaltungen) mindern zu können."</p> <p>Hier fordert der NABU die Durchführung eines verbindlichen Brutvogelmonitoring zumindest zu streng geschützten Greif- und Großvogelarten sowie zu Ziegenmelker und Waldschneppfe! Dabei ist auch auf Getreidebruten von Rohrweihe zu achten, die regional vermehrt diese Habitate nutzt. Getreidebruten sind unverzüglich der Naturschutzbehörde des Landkreises punktgenau verortet mitzuteilen.</p>	<p>Hierzu sei auf den Gesetzestext, die Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2, die Begründung des Gesetzes (Deutscher Bundestag 20. Wahlperiode Drucksache 20/2354 vom 21.06.22) sowie einschlägige Kommentare verwiesen. Es gibt wirksame und geeignete Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Die Flächen der geplanten Erweiterung sind keine geeigneten Nahrungshabitate für den Wespenbussard. Diese gehen daher auch nicht verloren.</p> <p>Der Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für eine vertiefende Prüfung, wie es der Artenschutzleitfaden fordert, ist beachtet worden. Die Empfindlichkeit der Waldschneppfe ergibt sich insbesondere aus Schmal (2015): Empfindlichkeit von Waldschneppfen gegenüber Windenergieanlagen - ein Beitrag zur Diskussion. In: NuL 47 (2), 2015, 43-48. In NRW wurde mit der 2. Änderung des Artenschutzleitfadens vom 12.04.2024 die Waldschneppfe mangels zwingender fachwissenschaftlicher Belege aus dem Katalog der WEA-empfindlichen Arten herausgenommen. Insofern sind nachteilige Auswirkungen auf den erfassten Bestand nicht zu erwarten.</p> <p>Die Zulassung von WEA erfolgt in einem gestuften Verfahren. Auf der Ebene der Bauleitplanung können die genauen Auswirkungen der später zu errichtenden Anlagen nicht hinreichend verlässlich prognostiziert werden. Konkrete Nebenbestimmungen sind dem Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	Für Fledermäuse liegen einerseits keine systematischen Untersuchungen vor, andererseits wird aber betont, dass mit erhöhten Fledermausaktivitäten zu rechnen ist. Hier wird schon davon ausgegangen, dass entsprechende Abschaltungen nötig sein werden, um dem Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG Rechnung zu tragen.	Die Zulassung von WEA erfolgt in einem gestuften Verfahren. Auf der Ebene der Bauleitplanung können die genauen Auswirkungen der später zu errichtenden Anlagen nicht hinreichend verlässlich prognostiziert werden. Konkrete Nebenbestimmungen sind dem Anlagenzulassungsverfahren vorbehalten.